

IWR 2016: Regeländerungen

Vorbemerkungen:

1. Die Regeländerungen haben wir im Umfeld der Gesamtregel dargestellt, wobei die IWR2014, die DLV-Informationen vom 07.11.15 und die englische Fassung der IWR2016 als Grundlage dienten.
2. Die Regeländerungen sind in blauer Schrift, Kommentare/Hinweise in roter Schrift.
3. Längere, zusammenhängende Passagen der IWR2014-Regeln, die ungeändert sind und auf die nicht hingewiesen wird, wurden weggelassen.
4. Bei einzelnen Regeln wurde der alte Text (IWR2014) in doppelt durchgestrichener Form belassen, um den Unterschied zur früheren Regel deutlich zu machen, z.B. R 170.
5. Die geänderten Texte sind zunächst als vorläufig zu betrachten und könnten sich noch geringfügig ändern (K. Hartz, DLV).
6. Anfragen/Kommentare bitte an W. Pletschen (Mail: wilfried@pletschen.de).
7. Es handelt sich um eine Zusammenfassung, die die Arbeit der Kampfrichter und Trainer erleichtern soll. Eine Gewähr für Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Abschnitt 1

Regel 120 Offizielle der Veranstaltung (nur Ergänzungen)

Das Organisationskomitee (Veranstalter) einer Leichtathletikveranstaltung beruft alle Offiziellen nach den Regeln des ausrichtenden Mitgliedsverbandes und für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f nach den Regeln und Verfahren der entsprechenden internationalen Organisation.

Die folgende Aufzählung umfasst die Offiziellen, die für internationale Großveranstaltungen für erforderlich gehalten werden. Das Organisationskomitee (Veranstalter) kann je nach den örtlichen Verhältnissen davon abweichen.

Offizielle der Veranstaltungsleitung

- ein Wettkampfleiter,
- ein Veranstaltungsmanager **und eine ausreichende Zahl an Assistenten**,
- ein Leiter Wettkampfvorbereitung,
- ein Leiter Veranstaltungspräsentation, Wettkampffizielle

Wettkampf-Offizielle

- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für den Callroom,
- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe,
- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für technische Wettbewerbe,
- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für Mehrkämpfe,
- ein (oder mehrere) Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb des Stadions,
- **ein (oder mehrere) Schiedsrichter für Videokontrolle**,
- ein Obmann für Bahnwettbewerbe und eine ausreichende Zahl an Bahnrichtern,
- ein Obmann für jeden technischen Wettbewerb und eine ausreichende Zahl an Kampfrichtern,

- ein Obmann, eine ausreichende Zahl an Assistenten und fünf Gehrichter für jeden Gehwettbewerb innerhalb des Stadions,
 - ein Obmann, eine ausreichende Zahl an Assistenten und acht Gehrichter für jeden Gehwettbewerb auf der Straße,
 - weitere Gehrichteroffizielle - soweit erforderlich - einschließlich Protokollführer, Bediener der Anzeigetafel für Disqualifikationsanträge usw.,
 - ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Laufrichtern (für Straßenwettbewerbe),
 - ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Zeitnehmern,
 - ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Assistenten für Zielbildauswertern,
 - ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Assistenten für Transponder-Zeitnahme,
 - ein Startkoordinator, eine ausreichende Zahl an Startern und Rückstartern,
 - ein (oder mehrere) Startordner,
 - ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Rundenzählern,
 - ein Wettkampfbüroleiter und eine ausreichende Zahl an Assistenten,
-
- ein Leiter Technisches Informationszentrum (TIC) und eine ausreichende Zahl an Assistenten,
 - ein Obmann und eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern für die Innenraumaufsicht,
 - ein (oder mehrere) Bediener Windmessgerät,
 - ein Obmann Messrichter (technische Messung) und eine ausreichende Zahl an Messrichtern,
 - ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Callroom-Kampfrichtern.

Weitere Offizielle

- ein (oder mehrere) Sprecher,
- ein (oder mehrere) Statistiker,
- ein Werbebeauftragter,
- ein offizieller Vermessungstechniker,
- ein Arzt (oder mehrere),
- Betreuer für Athleten, Offizielle und Medienvertreter.

Die Schiedsrichter und die Obleute sollen Kleidung oder Kennzeichen tragen, durch die sie deutlich erkennbar sind.

Falls es für erforderlich gehalten wird, können weitere Helfer berufen werden. Dennoch sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Wettkampfbereich soweit wie möglich von Offiziellen freigehalten wird.

Finden Frauenwettbewerbe statt, wird eine Ärztin berufen, wenn dies möglich ist.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Bei größeren Veranstaltungen sind nachstehende Positionen zu besetzen, dabei sind die Bedeutung der Veranstaltung, die Anzahl der Wettbewerbe und der Zeitplan angemessen zu berücksichtigen.

Wettkampfleitung: Wettkampfleiter
Veranstaltungsmanager
Leiter Wettkampfvorbereitung
Einsatzleiter

Jury: 3 Mitglieder (und ggf. Ersatzmitglieder)

**Organisations-
mitarbeiter/** Leiter Veranstaltungspräsentation
Wettkampfbüroleiter, Obmann EDV

Kampfrichter: Obmann Sprecher (Informationsleiter)
Obmann Stellplatz

Obmann Innenraumaufsicht und Streckenordner
Obmann Läufer- und Kleiderdienst
Arzt, Dopingkontrollbeauftragter
Schiedsrichter Callroom
Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb der LA-Anlage
Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe
Schiedsrichter für Sprungwettbewerbe
Schiedsrichter für Stoß-/Wurfwettbewerbe
Schiedsrichter für Mehrkampfveranstaltungen (**nur ÖLV**)
Starterteam Startkoordinator, Starter, Rückstarter, Startordner
Obleute für Bahnwettbewerbe
Obleute für Sprungwettbewerbe
Obleute für Stoß-/Wurfwettbewerbe
Obmann für Videokontrolle
Obleute für Callroom
Obmann für technische Weitenmessung
Obmann für Zielbildauswertung (Zeitnahme) bzw. Transponder-Zeitnahme
Obmann für Geräteprüfung
Gehrichterobmann, Bahn-, Straßenlauf-, Gehringer, Zielbildauswerter,
Zielrichter, Zeitnehmer, Rundenzähler, Kampfrichter für Sprung-, Stoß-,
Wurfwettbewerbe, Bediener Windmessgerät, Geräteprüfer, *Callroom*,
Videowettkampfkontrolle, *technische Weitenmessung*, Protokollführer.

Die Schiedsrichter sind mit folgenden farbigen Armbändern oder farbigen Kopfbedeckungen zu kennzeichnen:

rot – für Bahnwettbewerbe,
blau – für Wettbewerbe außerhalb des Stadions,
gelb – für Sprungwettbewerbe,
grün – für Stoß-/Wurfwettbewerbe,
grau – für Callroom
orange - für Mehrkampfveranstaltungen (nur ÖLV).

Regel 122 Veranstaltungsmanager (nur Ergänzungen)

Der Veranstaltungsmanager ist für die organisatorische Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er kontrolliert die Anwesenheit aller Offiziellen und benennt, wenn nötig, Ersatzleute. Er ist berechtigt, jeden sich nicht an die Regeln haltenden Offiziellen von seiner Aufgabe zu entbinden. In Zusammenarbeit mit dem Obmann Innenraumaufsicht sorgt er dafür, dass sich nur Berechtigte im Innenraum aufhalten.

Anmerkung: Bei Veranstaltungen von länger als vier Stunden oder mehr als einem Tag wird empfohlen, dem Veranstaltungsmanager eine ausreichende Zahl Assistenten zur Seite zu stellen.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Bei nationalen Veranstaltungen wird der Veranstaltungsmanager mit der administrativen Abwicklung der Veranstaltung betraut. Die Berufung von Ersatzkräften ist, soweit sich diese auf den Leiter Veranstaltungspräsentation und die weiteren Offiziellen gemäß Regel 120 bezieht, im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter vorzunehmen.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV zum Einsatzleiter (eingefügt von 123)

Der Einsatzleiter hat folgende Aufgaben:

- Planung des personellen Einsatzes der Mitarbeiter in den Kampfgerichten in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter und Führung des Gesamtkampfgerichts,
 - Unterstützung des Wettkampfleiters und des Leiters Wettkampfvorbereitung bei der Prüfung der Wettkampfanlagen, Straßen-, Crossstrecken, Geräte usw.
- Darüber hinaus kann der Einsatzleiter mit den Aufgaben des Leiters Wettkampfvorbereitung betraut werden.

Regel 125 Schiedsrichter (einige Ergänzungen)

1. Ein oder mehrere Schiedsrichter sind - soweit erforderlich – für den Callroom, für Bahnwettbewerbe, für technische Wettbewerbe, für Mehrkampf Wettbewerbe und für Lauf-/Gehwettbewerbe außerhalb des Stadions zu berufen. **Wenn angebracht sind ein oder mehrere Schiedsrichter Videokontrolle zu berufen.**
Die Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe und für Wettbewerbe außerhalb des Stadions haben keine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich des Gericthter-obmanns gehören.
Der Schiedsrichter Videokontrolle soll in einem Video-Kontrollraum arbeiten und in Verbindung mit den anderen Schiedsrichtern stehen.
Nationale Bestimmung DLV
National wird der Schiedsrichter Videokontrolle nicht eingeführt.
2. Die Schiedsrichter stellen sicher, dass die Wettkampfgregeln (und die anzuwendenden Durchführungsbestimmungen) eingehalten werden und entscheiden alle Angelegenheiten, die während der Veranstaltung (beginnend im Aufwärbereich und Callroom sowie bis nach der Veranstaltung einschließlich der Siegerehrung) auftreten und für die es in diesen Regeln (oder in den anzuwendenden Durchführungsbestimmungen) keine Regelung gibt.
Erläuterung: Der Schiedsrichter kann eine Entscheidung des Kampfgerichts ändern.
Im Fall einer disziplinarischen Angelegenheit besitzt der Schiedsrichter Callroom die Entscheidungsbefugnis vom Aufwärbereich bis zur Wettkampfstätte. In allen anderen Angelegenheiten hat der jeweilige Schiedsrichter für den Wettbewerb, an dem der Wettkämpfer teilnimmt oder teilgenommen hat, die Entscheidungsbefugnis.
Der jeweilige Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe und für Wettbewerbe außerhalb des Stadions darf nur dann über Platzierungen in einem Wettbewerb entscheiden, wenn sich die betreffenden Zielrichter nicht darüber einigen können.
Der entsprechende Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe hat das Recht, über alle Tatsachen zu entscheiden, die sich auf den Start beziehen, wenn er mit der Entscheidung des Starterteams nicht einverstanden ist. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen ein **ersichtlicher** Fehlstart durch ein von der IAAF anerkanntes **Startablauf-Informationssystem** angezeigt worden ist, es sei denn, er stellt aus irgendeinem Grund fest, dass die von dem **System** gelieferte Information offensichtlich falsch ist.
Ein zur Überwachung der Starts bestimmter Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe wird als Schiedsrichter Start bezeichnet.
Der Schiedsrichter darf nicht als Kampf- oder Bahnrichter amtieren. Er darf jedoch aufgrund seiner eigenen Beobachtungen jede den Regeln entsprechende Maßnahme oder Entscheidung treffen.
Anmerkung: Im Sinne dieser Regel und anwendbarer Durchführungsbestimmungen, einschließlich der Werberichtlinien, ist die Siegerehrung abgeschlossen, wenn alle direkt zugehörigen Aktivitäten (einschließlich Fotografieren, Ehrenrunde, Zuschauer-Interaktionen usw.) beendet sind.

3. Der zuständige Schiedsrichter überprüft alle Endergebnisse und befasst sich mit allen Streitpunkten. Er überwacht die Messung von Rekordleistungen zusammen mit dem Messrichter, wenn dieser eingesetzt ist. Nach Abschluss eines jeden Wettbewerbs ist das Wettkampfprotokoll unverzüglich fertig zu stellen, durch den zuständigen Schiedsrichter zu unterschreiben und dem Wettkampfbüroleiter zuzuleiten.
4. Der zuständige Schiedsrichter entscheidet über jeden Einspruch oder Einwand, der sich auf die Durchführung des Wettkampfs bezieht (**einschließlich Aufwärmbereich, Callroom und nach dem Wettkampf bis zur und einschließlich der Siegerehrung**).
5. Er hat das Recht, jeden Wettkämpfer zu verwarnen oder vom Wettkampf auszuschließen, wenn dieser sich unsportlich oder ungebührlich **oder nach Regel 162.5** verhält. Verwarnungen mögen dem Wettkämpfer mit einer gelben, der Ausschluss mit einer roten Karte sichtbar angezeigt werden. Verwarnungen und Ausschlüsse sind in das Wettkampfprotokoll einzutragen und dem Wettkampfbüroleiter sowie den anderen Schiedsrichtern mitzuteilen.

Anmerkung 1: Der Schiedsrichter kann, wo es die Umstände rechtfertigen, einen Athleten ausschließen, ohne dass eine Verwarnung ausgesprochen wurde. (siehe auch Anmerkung zu Regel 144.2).

Anmerkung 2: Wenn nach dieser Regel ein Athlet vom Wettkampf ausgeschlossen wird und dem Schiedsrichter bewusst ist, dass bereits eine gelbe Karte gezeigt wurde, soll er eine zweite gelbe Karte zeigen unmittelbar gefolgt von einer roten Karte.

Anmerkung 3: Wenn eine gelbe Karte gezeigt wird und der Schiedsrichter nichts von einer früheren gelben Karte weiß, hat es, so bald dies bekannt wird, die gleiche Konsequenz, als wäre sie in Verbindung mit einer roten Karte gezeigt worden. Der zuständige Schiedsrichter hat sofort tätig zu werden, um den Athleten oder sein Team über den Ausschluss zu benachrichtigen.

Nr. 6 bis 10 sind unverändert.

Regel 127 Bahnrichter (Lauf- und Gehwettbewerbe) (einzelne Ergänzung)

Nr. 1 bis 3 sind unverändert.

4. Bei Staffelläufen muss zur Überwachung der Wechselräume ebenfalls eine ausreichende Zahl von Bahnrichtern eingesetzt werden.

Anmerkung 1:** Beobachtet ein Bahnrichter, dass ein Läufer außerhalb seiner Einzelbahn läuft (siehe Regel 163.3 und 163.4) oder die Stabübergabe außerhalb des Wechselraums erfolgt (siehe Regel 170.14), soll er die Stelle, an der die Regelwidrigkeit stattfand, unverzüglich mit geeignetem Material auf der Laufbahn markieren **oder einen gleichartigen Vermerk auf Papier oder elektronischem Weg machen.

***Anmerkung 2:** Die Bahnrichter haben dem Schiedsrichter über jeden Regelverstoß zu berichten, auch wenn der Wettkämpfer (oder die Mannschaft bei Staffeln) den Wettkampf nicht beendet.*

Regel 132 Wettkampfbüroleiter, Technisches Informationszentrum (TIC) (einige Ergänzungen, Umnummerierungen und Verschiebungen)

1. Der Wettkampfbüroleiter sammelt die vollständigen Ergebnisse von jedem Wettbewerb, deren Einzelheiten ihm vom Schiedsrichter, Obmann Zeitnehmer oder Obmann Zielbildauswertung und Bediener Windmessgerät mitgeteilt werden. Er leitet diese

Ergebnisse umgehend an den Stadionsprecher weiter, erstellt eine Ergebnisliste und leitet diese an den Wettkampfleiter weiter. Wird ein computergestütztes System benutzt, stellt der jeweilige Bediener des Computers an den Wettkampfanlagen sicher, dass die vollständigen Ergebnisse von jedem technischen Wettbewerb in das Computersystem eingegeben werden. Bei Wettbewerben auf der Laufbahn müssen die Ergebnisse unter der Aufsicht des Obmanns Zielbilddauswertung eingegeben werden. Der Sprecher und der Wettkampfleiter sollen über einen Computer Zugriff auf die Ergebnisse haben.

Erläuterung: Der Wettkampfbüroleiter sortiert die Startunterlagen und stellt die Startnummern zusammen. Er bearbeitet die Meldelisten, erstellt die Vordrucke für die Wettkampfprotokolle, wertet, soweit nicht geschehen, die Wettkampfergebnisse aus bzw. vergleicht die manuellen Protokolle mit den elektronisch erfassten Ergebnissen, berechnet die Punkte bei Mehrkämpfen, fertigt die Ergebnislisten und die Urkunden aus und sorgt gegebenenfalls für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Antragvordrucks für einen Rekord. Werden diese Aufgaben oder Teile davon mit Hilfe der EDV erledigt, kann dafür ein Obmann eingesetzt werden.

2. Bei Wettbewerben, in denen Athleten teilnehmen mit unterschiedlichen Spezifikationen (wie Gewichte der Geräte oder Hürdenhöhen), sollen die entsprechenden Unterschiede in der Ergebnisliste deutlich dargestellt werden oder getrennt für jede Klasse.
3. Wenn die Durchführungsbestimmungen einer Veranstaltung außer bei Veranstaltungen nach Rege1.1a die gleichzeitige Teilnahme von Athleten erlauben,
 - a die mit Unterstützung anderer Personen starten, z.B. Führungsläufer oder
 - b eine mechanische Unterstützung benutzen, die nicht nach Regel 144.3d zugelassen ist, ist deren Ergebnis getrennt darzustellen und, falls zutreffend, deren Schadensklasse anzugeben.
4. Die folgenden Standardabkürzungen sollen in der Darstellung von Start- und Ergebnislisten angewandt werden, wenn zutreffend:

nicht angetreten	-
DNS (n.a.)	-
aufgegeben	-
DNF (aufg.)	-
ohne gültiger Versuch	-
NM (o.g.V.)	
disqualifiziert	
- DQ (disq.)	
gültiger Versuch beim Hoch- und Stabhoch	- O
ungültiger Versuch in Technischen Wettbewerben	- X
ausgelassener Versuch in Technischen Wettbewerben	- -
zurückgezogen vom Wettbewerb	- r (verz.)
qualifiziert über Platz in Läufen	- Q
qualifiziert über Zeit in Läufen	- q
qualifiziert über Qualifikationsstandard in Tech. Wettbe.	- Q
qualifiziert ohne Qualifikationsstandard in Tech. Wettbe.	- q
vorgerückt in die nächste Runde durch Schiedsrichter	- qR
vorgerückt in die nächste Runde durch Jury	- qJ
abgewinkeltes Knie (Gehen)	- >
Kein Bodenkontakt (Gehen)	- ~

gelbe Karte	-
YC (verw.)	
zweite gelbe Karte (disq.)	- YRC
rote Karte	-
RC (disq.)	
abgemeldet	-
withdrawal (abgm.)	

[rot –Ergänz Pletschen: Unterschied zwischen disziplinarischem und sportlichen Ausschluss]

5. Ein technisches Informationszentrum (TIC) ist für Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, f und g einzurichten und wird für andere Veranstaltungen, die an mehr als einem Tag stattfinden, empfohlen. Die Hauptaufgabe des TIC ist eine reibungslose Kommunikation zwischen den Mannschaftsdelegationen, den Organisatoren, den Technischen Delegierten und dem Veranstalter bezüglich sporttechnischer und anderer Angelegenheiten, die sich auf die Veranstaltung beziehen, sicherzustellen.

**[5-neu = 2-alt; 2 und 3 sind neu; 4 wurde von 126.1 und 180.7 verschoben]
Deutsche oder englische Kürzel verwenden?**

Abschnitt 2

Regel 142 Meldungen (einige Ergänzungen)

1. Veranstaltungen gemäß dieser Regeln sind beschränkt auf dazu berechnigte Athleten (siehe Kapitel 2).

Nationale Bestimmungen

Einem Athleten kann vom Wettkampfleiter die Teilnahme an einem Wettbewerb „außer Wertung“ gestattet werden, wenn:

er ein gültiges Teilnahmerecht (Regel 20-22) bzw. Startrecht (nationale Ordnungen) hat; seine Teilnahme aber z.B. durch Beschränkung auf Teilnehmer einer bestimmten Verbandsorganisation ausgeschlossen ist;

und

er die sonstigen Voraussetzungen (z.B. Mindestleistungen) erfüllt.

Einem Athleten kann vom Wettkampfleiter die Teilnahme an einem Wettbewerb ‚ohne Wertung‘ gestattet werden, wenn:

er grundsätzlich an dieser Veranstaltung teilnahmeberechnigt und für diese gemeldet ist; er bisher in dieser nicht wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens disqualifiziert wurde (Regel 145.2);

er aber aufgrund eines anderen Verstoßes an diesem Wettbewerb regulär nicht teilnehmen darf (z.B. nicht erfolgte Teilnahmebestätigung oder ‚nicht angetreten‘ in einem vorherigen Wettbewerb); und

er für diesen Wettbewerb bisher nicht disqualifiziert wurde (Regel 144.2 bzw. Regel 145.1 bzw. Regel 162.6).

Er darf in diesem Fall nicht in die offizielle Wertung und Ergebnisliste aufgenommen werden.

Athleten, die „außer Wertung“ oder „ohne Wertung“ an einem Wettbewerb teilnehmen, sind normalerweise nur an der ersten Runde eines Laufwettbewerbes oder den ersten drei Versuchen eines technischen Wettbewerbes teilnahmeberechnigt. Ist es organisatorisch machbar können sie auch weitere drei Versuche durchführen bzw. in nachgeordneten Runden teilnehmen, falls sie die relevanten Bedingungen hierfür erfüllen.

2. Die Teilnahmeberechnigung eines Athleten außerhalb seines eigenen Landes ist in Regel 4.2 festgelegt. Eine solche Berechnigung ist zu unterstellen, es sei denn, es wird ein Einspruch gegen seinen Status bei den Technischen Delegierten eingelegt (siehe auch Regel 146.1).

Meldungen für gleichzeitig stattfindende Wettbewerbe

3. Ist ein Wettkämpfer für einen Laufbahnwettbewerb und einen technischen Wettbewerb oder für mehrere technische Wettbewerbe gemeldet, die gleichzeitig stattfinden, kann der zuständige Schiedsrichter ihm für einzelne Durchgänge oder einzelne Versuche im Hoch- oder Stabhochsprung erlauben, seinen Versuch in einer anderen Reihenfolge auszuführen als der, die vor Beginn des Wettkampfs ausgelost worden ist. Ist er dann zu einem jeweiligen Versuch nicht anwesend, ist dies, sobald der dafür festgelegte Zeitraum (siehe Regel 180.16) abgelaufen ist, als Verzicht zu betrachten.

Anmerkung: Bei Wettbewerben mit mehr als 3 Versuchen, darf der Schiedsrichter dem Athleten die Änderung der Reihenfolge für den letzten Versuch nicht erlauben, wohl aber darf er es für die vorhergehenden.

Nichtteilnehmen am Wettkampf

Nr. 4 ist unverändert.

Regel 143 Kleidung, Schuhe und Startnummern (einige Ergänzungen)

Kleidung

Nr. 1 bis 3 sind unverändert.

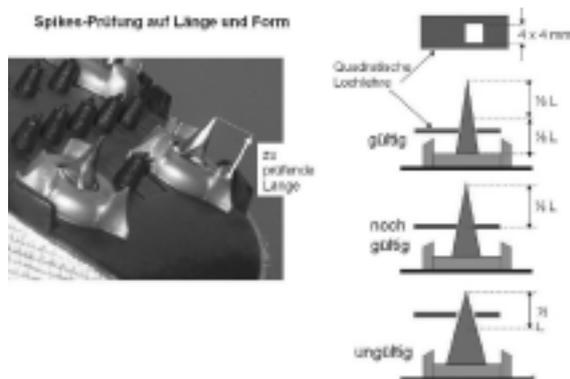
Zahl der Spikes

3. Die Sohle und der Absatz der Schuhe müssen so gefertigt sein, dass bei Bedarf an ihnen maximal elf Spikes angebracht werden können (d.h. maximal 11 Aufnahmebuchsen je Schuh). Es dürfen bis zu 11 Spikes je Schuh benutzt werden.

Maße der Spikes

4. Der aus Sohle oder Absatz herausragende Teil der Spikes darf nicht länger als 9mm, beim Hochsprung und Speerwurf nicht länger als 12mm sein. Der Spike muss so beschaffen sein, dass er mindestens bis zur Hälfte seiner Länge von der Spitze weg durch eine quadratische Messlehre mit 4mm Kantenlänge passt (siehe Zeichnung). **Wenn der Bahnhersteller oder Stadioneigentümer ein geringeres Maximum anordnet, hat dies zu gelten.**

Anmerkung: Die Oberfläche muss aufnahmefähig für Spikes sein, wie es in dieser Regel gefordert wird.



Zeichnung: Spikes-Prüfung auf Länge und Form

Erläuterung: Dies gilt nur für Wettbewerbe, die auf Kunststoffbelägen stattfinden.

Nationale Bestimmung DLV und ÖLV

Der Veranstalter kann bei Hoch- und Speerwurfanlagen mit Kunststoffbelägen die Länge der zu benutzenden Spikes auf 9mm und bei allen anderen Wettkampfanlagen auf 6mm beschränken. In der Ausschreibung der Wettbewerbe ist darauf deutlich hinzuweisen.

Nr. 5 und 6 sind unverändert.

Startnummer

Erläuterung: Im Sinne der Regeln wird unter „Startnummer“ die sichtbare Identifikation sowohl über eine Nummer als auch über den Athletennamen verstanden.

7. Jeder Wettkämpfer ist mit zwei Startnummern auszustatten, die während des Wettkampfs gut sichtbar auf der Brust und dem Rücken zu tragen sind, ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung, wo auch nur eine Startnummer entweder auf der Brust oder auf dem Rücken getragen werden kann. Es ist erlaubt, auf einzelnen oder allen Startnummern an Stelle der Nummer den Athletennamen oder andere geeignete Kennzeichnungen

anzubringen. Wenn Nummern verwendet werden, müssen diese denen entsprechen, die dem Wettkämpfer in der Startliste oder im Programm zugewiesen wurden. Wird während des Wettkampfs ein Trainingsanzug getragen, sind darauf die Startnummern in gleicher Weise anzubringen.

8. Die Startnummern müssen wie ausgegeben getragen werden. Sie dürfen in keiner Weise beschnitten, gefaltet oder abgedeckt werden. Bei Langstreckenläufen dürfen die Startnummern zur Unterstützung der Luftzirkulation perforiert sein, jedoch nicht die Buchstaben oder die Ziffern.
9. Wird ein vollautomatisches Zielbildsystem benutzt, kann das Organisationskomitee (Veranstalter) von den Wettkämpfern verlangen, aufklebbare Identifikationsnummern an der Seite ihrer Hose oder ihres Unterkörpers zu tragen.
10. Ein Wettkämpfer darf am Wettkampf nicht teilnehmen, wenn er die ausgegebene(n) Startnummer(n) und/ oder Kennzeichnungen nicht sichtbar trägt.
11. Wenn ein Athlet in irgendeiner Weise diese Regel nicht einhält und:
a sich weigert, die Anweisung des zuständigen Schiedsrichters zu befolgen; oder
b an dem Wettbewerb teilnimmt
ist er zu disqualifizieren.

Nationale Bestimmung DLV

Ist bei Laufwettbewerben nur eine Startnummer ausgegeben, ist diese grundsätzlich auf der Brust zu tragen; bei Wettbewerben mit Handzeitnahme einschließlich 400m auf dem Rücken.

Regel 144 Unterstützung der Wettkämpfer (einige Änderungen, Umnummerierungen und Verschiebungen)

Medizinische Untersuchung und Unterstützung

1. a Medizinische Untersuchungen/Behandlungen und/oder physiotherapeutische Behandlungen dürfen im Wettkampfbereich nur von Mitgliedern des offiziellen medizinischen Dienstes, die das Organisationskomitee (Veranstalter) berufen hat, durchgeführt werden. Diese Mitarbeiter haben unverwechselbare Armbinden, Westen oder kennzeichnende Kleidung zu tragen. In außerhalb der Wettkampfanlage gelegenen medizinischen Behandlungsräumen kann dies auch durch akkreditiertes medizinisches Personal der jeweiligen Mannschaft erfolgen, das dazu vom Medizinischen oder Technischen Delegierten eine Zugangsberechtigung haben muss. In keinem Fall darf das Eingreifen den Ablauf des Wettkampfs verzögern oder die vorgesehene Versuchsreihenfolge der Wettkämpfer verändern. Solche Behandlungen oder Hilfen durch irgendeine andere Person nach Verlassen des Callroom, ob unmittelbar vor oder während des Wettkampfs, gelten als Unterstützung.
b Ein Athlet muss einen Wettbewerb sofort aufgeben, wenn er vom Medizinischen Delegierten oder von einem Arzt, der Mitglied des offiziellen medizinischen Dienstes ist, kenntlich gemacht durch Armbinden, Westen oder ähnliche unverwechselbare Kleidung, dazu aufgefordert wird.
2. Jeder Wettkämpfer, der während des Wettkampfs aus dem Wettkampfbereich heraus Unterstützung leistet oder empfängt, muss vom Schiedsrichter verwarnt und darauf hingewiesen werden, dass er im Wiederholungsfall von diesem Wettbewerb ausgeschlossen wird. Ist demzufolge ein Wettkämpfer von dem Wettkampf ausgeschlossen, darf eine in dieser Runde bis zu dieser Zeit erbrachte Leistung nicht als gültige Leistung berücksichtigt

werden. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Runde dieses Wettbewerbs als gültig zu berücksichtigen.

Anmerkung: Bei unerlaubter Unterstützung gemäß 144.3a (Schrittmacher, Benutzung techn. Hilfen) ist eine Disqualifikation ohne vorherige Verwarnung möglich (vgl. 125.5).

3. Im Sinne dieser Regel sind die folgenden Beispiele als Unterstützung anzusehen und somit nicht erlaubt:
 - a Schrittmachen durch nicht am selben Wettkampf beteiligte Personen, durch überrundete oder zu überrundende Wettkämpfer oder durch technisches Gerät jeder Art (außer solchen nach Regel 144.2g erlaubten),
 - b Besitz oder Benutzen von Videorekordern, Radios, CD-Playern, Funkgeräten, Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten im Wettkampfbereich, (**Kassettenrekorder wurde gestrichen**)
 - c der Gebrauch von Technologien oder Geräten, die dem Nutzer einen Vorteil gewähren, den er bei regelgerechter Ausrüstung nicht hätte, außer für Schuhe gemäß Regel 143,
 - d der Gebrauch irgendeiner mechanischen Hilfe, sofern der Athlet nicht schlüssig nachweisen kann, dass der Gebrauch der Hilfe ihm in der Gesamtschau keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber einem Athleten gewährt, der eine solche Hilfe nicht benutzt,
Nationale Bestimmungen DLV und SLV:
Athleten, die ein oder mehrere Hilfsmittel oder vergleichbare Technologien bzw. vergleichbare Geräte, die nicht explizit durch andere Regeln erlaubt sind, benötigen und/oder nutzen oder auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind, um den Sport ausüben zu können, sind getrennt von anderen Athleten zu werten.
Kommentar DLV: Eine getrennte Wertung, soll kompromisslos für alle Fälle gelten, in denen de facto aufgrund von Hilfsmitteln zwei verschiedene Arten von Sport betrieben werden. Auch ist der Begriff 'Prothese' hier nicht aufgeführt, weil es nicht nur um diese, sondern auch um Rollstühle oder ähnliches geht. Andererseits gibt es aber auch erlaubte Hilfsmittel nach IWR (z.B. Bandagen). Bei den Geräten wird es noch schwieriger, da wir hier auch die 'Implements', also Wurf-/Stoßgeräte, Stäbe, Startblöcke, Hürden/Hindernisse etc. haben.
 - e Ratschläge oder andere Hilfen durch einen Wettkampf-Offiziellen, die nicht mit seiner spezifischen Rolle im Wettkampf in Verbindung stehen oder dafür erforderlich sind (z.B. Coaching, Zeigen des Absprungpunktes ausgenommen bei ungültigen Versuchen in Horizontalsprüngen, Angabe von Zeiten oder Abständen in Läufen, usw.). (**Kampfrichter dürfen keine Hilfestellung geben**)
4. Im Sinne dieser Regel sind die folgenden Umstände nicht als Unterstützung anzusehen und sind somit erlaubt:
 - a die Kommunikation zwischen den Wettkämpfern und ihren außerhalb des Wettkampfbereichs befindlichen Trainern. Um dies zu ermöglichen und den laufenden Wettkampf nicht zu stören, soll für die Trainer ein Platz auf der Tribüne reserviert werden, der in nächster Nähe zu dem jeweiligen technischen Wettbewerb liegt.
Nationale Bestimmungen ÖLV
In Ausnahmefällen, wo es die räumlichen Gegebenheiten erfordern, kann der Wettkampfleiter abhängig von der Art der Veranstaltung Coaching-Zonen im Innenraum erlauben/anregen. Für die Österreichischen Mehrkampfmeisterschaften U14 sind in jedem Fall großzügig vorgegebene Coaching-Zonen einzurichten.
 - b **medizinische Untersuchung/Behandlung und/oder physiotherapeutische Behandlung im Wettkampfbereich nach Regel 144.1**, um einem Wettkämpfer zu ermöglichen,

teilzunehmen oder weiter teilzunehmen.

- c Jede Art von persönlichen Maßnahmen (z.B. Bandagen, Tape, Gürtel, Stütze usw.) zum Schutz und/oder aus medizinischen Gründen. Der Schiedsrichter zusammen mit dem medizinischen Delegierten hat das Recht dies zu überprüfen, falls er es für notwendig hält (siehe auch Regel 187.4, 5).
- d Geräte, die der Wettkämpfer während des Laufes mitführt und die zur Messung der Herzfrequenz, der Geschwindigkeit oder zum Schrittzählen geeignet sind, sofern diese nicht zur Kommunikation mit einer anderen Person genutzt werden können.
- e Anschauen von Aufnahmen vorhergehender Versuche durch Athleten, die an Technischen Wettbewerben teilnehmen und für die von Personen außerhalb des Wettkampfbereichs entsprechende Aufnahmen gemacht wurden (siehe Regel 144.1 Anmerkung). Das Gerät oder eine Kopie der Aufnahme darf nicht mit in den Wettkampfbereich genommen werden.

Regel 145 Disqualifikation (Ausschluss) (einige Ergänzungen)

Wird ein Wettkämpfer in einem Wettbewerb wegen des Verstoßes gegen irgendeine Regel disqualifiziert, muss im offiziellen Ergebnis die Regel, gegen die verstoßen wurde, vermerkt sein.

1. Wird ein Wettkämpfer in einem Wettbewerb wegen eines Verstoßes gegen eine technische Regel disqualifiziert (ausgenommen gemäß Regel 125.5 oder 162.5), sind alle in dieser Runde bis zu diesem Zeitpunkt von ihm erbrachten Leistungen für ungültig zu erklären. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Runde dieses Wettbewerbs nicht als ungültig zu erklären. Eine Disqualifikation wegen eines Verstoßes gegen die technischen Regeln verhindert nicht, dass der Wettkämpfer an weiteren Wettbewerben dieser Veranstaltung teilnimmt.
2. Wird ein Wettkämpfer in einem Wettbewerb wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens disqualifiziert, müssen im offiziellen Ergebnis die Gründe dafür angegeben werden. Wird ein Wettkämpfer das zweite Mal gemäß Regel 125.5 für ein unsportliches oder ungebührliches Verhalten in einem Wettbewerb oder gemäß Regel 162.5 verwarnung, ist er in diesem Wettbewerb zu disqualifizieren. Erfolgt die 2. Verwarnung in einem anderen Wettbewerb, ist er nur in diesem zweiten Wettbewerb zu disqualifizieren. Ist demzufolge ein Wettkämpfer vom Wettkampf ausgeschlossen, sind alle in dieser Runde bis zu diesem Zeitpunkt von ihm erbrachten Leistungen für ungültig zu erklären. Leistungen, die in vorausgegangenen Runden des Wettbewerbs, vorausgegangenen anderen Wettbewerben oder vorausgegangenen Einzeldisziplinen des Mehrkampfes erbracht wurden, bleiben gültig. Bei einer Disqualifikation wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens **oder nach Regel 162.5** ist der betreffende Wettkämpfer durch den Schiedsrichter auch von allen weiteren Wettbewerben dieser Veranstaltung (**einschließlich der Einzelwettbewerbe eines Mehrkampfes, anderer Wettbewerbe, an denen er zeitgleich teilnimmt, und Staffeln**), zu disqualifizieren. Wird der Verstoß als schwerwiegend angesehen, berichtet der Wettkampfleiter dies dem zuständigen Verbandsgrremium zur Prüfung weiterer disziplinarischer Maßnahmen gemäß Regel 60.4f.

Erläuterung: Als Runde gelten jeweils: Vor-, Zwischen-, Endläufe, Qualifikations-/ Ausscheidungswettkämpfe, das Finale und beim Mehrkampf die vorausgegangenen Disziplinen.

Regel 146 Einsprüche und Berufungen (einzelne Ergänzung)

Nr. 1 - 6 sind unverändert.

7. Die Berufung zur Jury muss innerhalb von 30 Minuten erfolgen:
- a nach der offiziellen Bekanntgabe des berichtigten Ergebnisses eines Wettbewerbs, das sich durch die Entscheidung des Schiedsrichters ergibt oder
 - b nach der Benachrichtigung der vom Einspruch Betroffenen, wenn keine Änderung des Ergebnisses erfolgte.

Sie ist schriftlich abzufassen und vom Wettkämpfer, von einem vom Wettkämpfer Beauftragten oder von einem offiziellen Teamvertreter zu unterzeichnen. Als Gebühr müssen US \$ 100 oder der Gegenwert in anderer Währung beigefügt werden, die bei Zurückweisung der Berufung verfällt.

Ein Wettkämpfer oder Team kann nur dann Berufung einlegen, wenn er an derselben Runde des Wettbewerbs teilnimmt, auf den sich die Berufung bezieht (oder wenn er an einer Veranstaltung teilnimmt, bei der eine Mannschaftspunktwertung erfolgt).

Erläuterung: *Fehlt eine der Voraussetzungen nach Regel 146.5a oder b wird die Berufung nicht behandelt.*

Anmerkung: *Der Schiedsrichter hat das TIC umgehend über den Zeitpunkt seiner Entscheidung zu informieren. Kann der Schiedsrichter seine Entscheidung nicht selbst dem betroffenen Team(s) bzw. Wettkämpfer(n) mitteilen, gilt die Zeit des Aushangs **des geänderten Ergebnisses oder der Entscheidung im TIC.***

Nr. 8 - 11 sind unverändert.

Regel 147 Gemischte Wettkämpfe (Ergänzungen und Textänderungen)

Bei allen Veranstaltungen, die vollständig innerhalb einer Leichtathletikanlage stattfinden, sind gemischte Wettbewerbe zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmern normalerweise nicht erlaubt.

Dennoch können gemischte Wettkämpfe in technischen Wettbewerben und in Laufwettbewerben von 5000m und länger innerhalb einer Leichtathletikanlage erlaubt werden, ausgenommen solche gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e, f, g und h. Bei Veranstaltungen, die gemäß Regel 1.1i und j stattfinden, ist solch ein gemischter Wettkampf erlaubt, wenn der jeweilige Gebietsverband dies für einen speziellen Wettkampf ausdrücklich genehmigt hat.

Anmerkung 1: *Werden gemischte Wettkämpfe in technischen Wettbewerben durchgeführt, sind getrennte Ergebnislisten zu führen und die Ergebnisse nach Geschlechtern getrennt zu veröffentlichen. Bei Läufen ist das Geschlecht jedes Läufers im Ergebnis anzugeben.*

Anmerkung 2: *Gemischte Wettkämpfe auf der Bahn, die nach dieser Regel erlaubt sind, sind nur durchzuführen, wenn nicht genügend Athleten des einen oder beider Geschlechter teilnehmen, um die Durchführung getrennter Läufe zu rechtfertigen.*

Anmerkung 3: *Gemischte Wettkämpfe auf der Bahn sind in keinem Fall durchzuführen, wenn es Athleten eines Geschlechts dadurch erlaubt wird durch Athleten des anderen Geschlechtes gezogen oder unterstützt zu werden.*

Nationale Bestimmung DLV

Bei Veranstaltungen nach § 6 Nr. 2 und 3 DLO können gemischte Wettkämpfe in allen Bahnwettbewerben und technischen Wettbewerben von der zuständigen Verbandsorganisation genehmigt werden. In der Ausschreibung ist dann auf gemischte Wettbewerbe und die möglichen Konsequenzen hinzuweisen.

Nationale Bestimmung ÖLV

Von der zuständigen Verbandsorganisation können gemischte Wettkämpfe innerhalb einer

Leichtathletikanlage sowie auf Anlagen gemäß Regel 149.2 in allen Bahnwettbewerben und technischen Wettbewerben genehmigt werden.

Nationale Bestimmung SLV siehe Art. 1.7 WO

BADISCHER LEICHTATHLETIK-VERBAND E.V.

Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe
Tel. +49 721 18385-0 Fax +49 721 18385-20
E-Mail gs@blv-online.de Internet www.blv-online.de

WÜRTT. LEICHTATHLETIK-VERBAND E.V.

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel. +49 711 28077701 Fax +49 711 28077720
E-Mail info@wlv-sport.de Internet www.wlv-sport.de

Abschnitt 3

Regel 160 Laufbahnmaße (einige Ergänzungen)

1. Die Länge einer Standardlaufbahn beträgt 400m. Sie besteht aus zwei parallelen Geraden und zwei Kurven, die gleichen Radius haben müssen. Innen wird die Laufbahn durch eine 50 bis 65mm hohe und 50 bis 250mm breite Bordkante aus geeignetem Material begrenzt, die weiß gefärbt sein soll. Die Bordkante auf den beiden Geraden kann weggelassen und durch eine 50mm breite weiße Linie ersetzt werden.

Ist ein Teil der Bordkante in der Kurve zur Durchführung technischer Wettbewerbe vorübergehend zu entfernen, ist dieser Bereich darunter auf der Oberfläche mit einer 5cm breiten weißen Linie und durch mindestens 0,2m hohe Kegel oder Flaggen zu kennzeichnen. Sie sind in Abständen von höchstens 4,00m so auf diese Linie zu stellen, dass ihre Fußkante mit dem näher zur Laufbahn liegenden Rand der weißen Linie übereinstimmt, um die Läufer daran zu hindern, dass sie auf der Linie laufen (Flaggen müssen in einem Winkel von 60° zum Innenraum geneigt sein). Dies gilt auch für den Teil der Hindernislaufbahn, den die Läufer nehmen müssen, um den Wassergraben zu überqueren sowie für die äußere Hälfte der Laufbahn beim Start gemäß Regel 162.10. Auf den Geraden können Kegel bzw. Flaggen im Abstand von max. 10m entsprechend hingestellt werden.

Nr. 2 - 5 sind unverändert.

6. Die seitliche Neigung der Bahnen soll nicht größer sein als 1:100 (1%), wenn nicht spezielle Umstände existieren, die die IAAF veranlassen eine Ausnahmeregelung zu erstellen, und das Gesamtgefälle in Laufrichtung darf nicht größer sein als 1:1000 (0,1%).

Anmerkung: Bei neuen Laufbahnen wird empfohlen, dass die seitliche Neigung in Richtung Innenbahn verläuft.

Erläuterung: Die mögliche Ausnahme kann sich nur auf die seitliche Neigung beziehen.

7. Die vollständigen technischen Informationen zu Bahnkonstruktion, Aufbau und Markierung sind im »IAAF Track and Field Facilities Manual« enthalten. Diese Regel legt nur die Grundsätze fest, die zu befolgen sind.

Erläuterung: Siehe auch den Hinweis zur Regel 140.

Regel 162 Der Start (einige Ergänzungen)

1. Der Start eines Laufes muss durch eine 50mm breite weiße Linie markiert sein. Bei allen Läufen, die nicht in Einzelbahnen gestartet werden, muss die Startlinie so gekrümmt sein (Evolvente), dass alle Läufer dieselbe Distanz bis zum Ziel zurücklegen. Die Startplätze sind für alle Strecken in Laufrichtung gesehen von links nach rechts zu nummerieren (siehe Regel 163.1).

Anmerkung 1: Bei Wettbewerben, die außerhalb des Stadions gestartet werden, kann die Startlinie bis zu 0,3m breit sein und eine beliebige Farbe haben, die sich deutlich vom Boden der Startzone unterscheidet.

Anmerkung 2: Die 1500m-Startlinie oder jede andere gekrümmte Startlinie kann soweit nach außen verlängert werden, wie die gleiche Kunststoffoberfläche verfügbar ist.

Markierungen der Startlinien nach dem „Marking Plan“ der IAAF: Tabelle unverändert Nationale Bestimmungen (Tabelle ungeändert)

2. Bei allen internationalen Veranstaltungen, ausgenommen den in der nachfolgenden Anmerkung erwähnten, sind die Kommandos des Starters in seiner Sprache, in Englisch oder

in Französisch zu geben

a Bei Läufen bis einschließlich 400m (einschließlich 4x200m, 4x400m und Schwedenstaffel gemäß Regel 170.1) lauten die Kommandos »Auf die Plätze« und »Fertig«.

b In Läufen länger als 400m (außer 4x200m, 4x400m und Schwedenstaffel) lautet das Kommando „Auf die Plätze“.

Alle Läufe sind vom Starter **üblicherweise** mit einem Schuss aus einem nach oben gerichteten Revolver zu starten.

Anmerkung: Bei Veranstaltungen nach Regel 1.1a, b, c, e und i sind die Kommandos des Starters ausschließlich in Englisch zu geben.

Nr. 3 - 5 sind unverändert.

Fehlstart

6. Ein Läufer, der seine vollständige und endgültige Startstellung eingenommen hat, darf erst mit seinem Start beginnen, nachdem er das Startsignal gehört hat. Wenn er damit nach Meinung des Starters oder des Rückstarters früher begonnen hat, ist dies als ein Fehlstart zu betrachten.

Wird ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät eingesetzt, hat der Starter und/oder ein dazu bestimmter Rückstarter Kopfhörer zu tragen, um das von dem **Startablauf-Informationssystem** ausgesendete akustische Signal deutlicher zu hören, wenn es einen möglichen Fehlstart anzeigt (d.h. wenn die Reaktionszeit weniger als 0,100 Sekunden beträgt). Sobald der Starter und/oder ein dazu bestimmter Rückstarter das akustische Signal hört und das Startsignal gegeben wurde, sind die Läufer zurückzurufen. Der Starter überprüft unverzüglich die Reaktionszeiten am **Startablauf-Informationssystem**, um festzustellen, welche(r) Läufer für den Rückschuss verantwortlich sind (ist).

Anmerkung 1: Eine Bewegung eines Läufers ist nur dann als Beginn seines Starts zu betrachten, wenn ein Fuß oder beide Füße den Kontakt mit den Fußstützen des Startblocks oder die Hand/Hände des Athleten den Kontakt zum Boden verlieren. Solche Umstände können gegebenenfalls zu einer Verwarnung oder Disqualifikation wegen unsportlichem Verhalten führen.

Anmerkung 2: Da Athleten, die aus dem Stand starten, leichter dazu neigen das Gleichgewicht zu verlieren, soll der Start als "nicht bereit" betrachtet werden, falls solch eine Bewegung als zufällig betrachtet wird.

Wenn ein Läufer über die Linie vor dem Start gestoßen oder geschoben wird, soll er dafür nicht bestraft werden. Jeder Läufer, der so eine Behinderung verursacht, kann dafür wegen unsportlichem Verhalten verwarnet oder disqualifiziert werden.

Anmerkung 3: Wird ein anerkanntes **Startablauf-Informationssystem** benutzt, ist dies normalerweise vom Starter als endgültiger Beweis für die Beurteilung eines Fehlstarts zu akzeptieren.

7. Ausgenommen im Mehrkampf muss jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, disqualifiziert werden. **Für Mehrkämpfe siehe Regel 200.8c.**

Nationale Bestimmung DLV

Bei den **Team-DM-Wettbewerben** gilt die Fehlstartregelung wie bei Einzelwettkämpfen. Bei den Blockwettkämpfen und Mehrkämpfen der männlichen und weiblichen Jugend U 16 gilt die Fehlstartregelung wie beim Mehrkampf.

Bei nationalen Lauf- und Gehwettbewerben der männlichen und weiblichen Jugend U 14 ist jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, zu verwarnen. Er ist zu disqualifizieren, wenn er für zwei Fehlstarts im selben Lauf verantwortlich ist. Dies gilt auch bei den Blockwettkämpfen, Mehrkämpfen und den DJMM-Wettbewerben der männlichen und

weiblichen Jugend U 14.

Nationale Bestimmung ÖLV

Für die Altersklasse U14 gilt die Fehlstart-Regelung wie beim Mehrkampf (ein Fehlstart pro Lauf). Für die Mastersklassen gilt die Fehlstart-Regelung gemäß WMA (ein Fehlstart pro Athlet). Bei Starts von jüngeren Athleten in Wettbewerben der Altersklassen U16 und höher sowie bei Starts von Masters-Athleten in der Allgemeinen Klasse ist diese Ausnahmeregelung nicht anzuwenden.

Nationale Bestimmung SLV

Siehe WO Anhang, Datenblatt Fehlstartregelung

Nr. 8 und 9 sind unverändert.

1000 m, 2000 m, 3000 m, 5000 m und 10000 m

10. Nehmen mehr als 12 Läufer an einem Lauf teil, können sie in zwei Gruppen aufgeteilt werden; eine Gruppe mit ca. 2/3 der Läufer startet von der regulären Startlinie, die andere Gruppe von einer separat gekennzeichneten Startlinie auf der äußeren Hälfte der Laufbahn. Die äußere Gruppe muss bis zum Ende der ersten Kurve auf dieser äußeren Hälfte der Laufbahn laufen, die wie in Regel 160.1 beschrieben, mit Kegeln oder Flaggen markiert sein muss.

Die separate Startlinie muss so angelegt sein, dass alle Läufer dieselbe Distanz zurücklegen.

Bei den 2000 m- und 10000 m-Läufen darf die äußere Gruppe nach Erreichen der in Regel 163.5 für den 800 m-Lauf beschriebenen Übergangslinie auf die Innenbahn einbiegen. Für Gruppenstarts über 1000 m, 3000 m und 5000 m ist am Beginn der Zielgeraden eine Markierung anzubringen, die anzeigt, wo Wettkämpfer, die in der äußeren Gruppe starten, sich mit den Läufern, die von der regulären Startlinie abgelaufen sind, vereinen dürfen.

Diese Stelle ist mit einer 50mmx50mm großen Markierung auf der Linie zwischen Bahn 4 und 5 (Bahn 3 und 4 bei 6 Rundbahnen) zu kennzeichnen. Unmittelbar vor dieser Stelle ist ein Kegel oder eine Fahne aufzustellen, bis die beiden Gruppen zusammengeführt sind.

Nationale Bestimmungen

Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärkeren Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen.

Erläuterung: Anstelle von Kegeln oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden.

Regel 163 Der Lauf (einige Ergänzungen, Verschiebungen von 144-alt)

1. Bei Läufen, die **mindestens eine Kurve beinhalten**, muss sich der Innenraum in Lauf- und Gehrichtung links befinden. Die Einzelbahnen sind zu nummerieren, beginnend mit der linksseitigen Bahn als Nr. 1 (siehe Regel 162.1, letzter Satz).

Erläuterung: Bei Läufen auf der Geraden (110m, 100m und kürzer) kann die Laufrichtung bezogen auf den Innenraum frei gewählt werden.

Behinderung

2. Falls ein Läufer während eines Laufs gerempelt oder gesperrt und dadurch am Fortkommen behindert wird, und:

a das Rempeln oder Sperren als unbeabsichtigt betrachtet wird oder anderweitig als durch einen Läufer verursacht ist, kann der Schiedsrichter, wenn er der Meinung ist, dass ein Läufer oder seine Staffelmannschaft einen deutlichen Nachteil erlitten hat, den Lauf wiederholen lassen oder dem Läufer oder der Staffelmannschaft die Teilnahme in einem Lauf der folgenden Runde erlauben;

b ein Läufer durch den Schiedsrichter als verantwortlich für das Rempeln oder Sperren festgestellt wird, muss dieser oder dessen Staffelmannschaft von diesem Lauf disqualifiziert werden. Der Schiedsrichter kann, wenn er der Meinung ist, dass ein Läufer oder dessen Staffelmannschaft einen deutlichen Nachteil erlitten hat, den Lauf unter Ausschluss des disqualifizierten Läufers oder der Staffelmannschaft wiederholen lassen oder jedem betroffenen Läufer oder jeder betroffenen Staffelmannschaft (außer dem disqualifizierten Läufer oder der Staffelmannschaft) die Teilnahme in einem Lauf der folgenden Runde erlauben.

In beiden Fällen Regel 163.2a und b soll ein solcher Läufer den Lauf normalerweise in ehrlichem Bemühen beendet haben.

Bahnübertreten

3. a Bei Läufen in Einzelbahnen muss jeder Läufer vom Start bis zum Ziel in der ihm zugeteilten Einzelbahn bleiben. Dies gilt auch für jeden in Einzelbahnen gelaufenen Abschnitt eines Laufes.

b In allen Läufen oder Teilen von Läufen, die nicht in Bahnen gelaufen werden, darf ein Läufer in der Kurve, auf der äußeren Hälfte der Bahn entsprechend Regel 162.10 oder auf jedem gebogenen Teil der Abzweigung von der Rundbahn zum Wassergraben weder auf der Bordkante noch der betreffenden Begrenzungslinie noch innerhalb davon treten oder laufen (die Innenseite der Bahn, der äußeren Hälfte der Bahn oder jedes gebogenem Teils der Abzweigung von der Rundbahn zum Wassergraben).

Ein Läufer ist zu disqualifizieren, wenn der Schiedsrichter auf Grund der Meldung eines Kampfrichters oder Bahnrichters oder auf andere Weise davon überzeugt ist, dass der Läufer diese Regel verletzt hat. Davon ausgenommen sind Fälle, die in Regel 163.4 beschrieben sind.

4. Ein Läufer ist nicht zu disqualifizieren, wenn er

a von einer anderen Person gestoßen oder gezwungen wird, außerhalb seiner Einzelbahn oder auf oder innerhalb der Bordkante bzw. der Markierungslinie, die die Begrenzung darstellt, zu treten oder zu laufen oder

b auf der Geraden außerhalb seiner Einzelbahn, irgendeinem geraden Teil der Abzweigung von der Rundbahn zum Wassergraben oder in der Kurve außerhalb der äußeren Begrenzung seiner Einzelbahn tritt oder läuft,

dadurch keinen wesentlichen Vorteil gewinnt und dabei keinen anderen Läufer rempelt oder sperrt, um ihn am Fortkommen zu hindern.

Anmerkung: *Ein wesentlicher Vorteil schließt die auf irgendeine Weise erzielte Verbesserung der Position ein, einschließlich der Rückkehr in den Lauf aus einer „eingesperrten“ Position, bei der man jenseits der Innenkante der Laufbahn getreten oder gelaufen war.*

5. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen die Läufer bei einem 800m-Lauf bis zu der ihnen näher liegenden Kante der Übergangslinie in Einzelbahnen laufen, wo die Läufer ihre jeweiligen Bahnen verlassen dürfen.

Die Übergangslinie ist eine gekrümmte, 50mm breite, am Ende der ersten Kurve quer über die Laufbahn (ausgenommen Bahn 1) gezogene Linie.

Damit die Läufer die Übergangslinie besser erkennen, müssen kleine Kegel oder Prismen unmittelbar vor der Schnittstelle der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie aufgestellt werden mit 50mmx50mm Bodenfläche, nicht höher als 0,15m und in möglichst unterschiedlicher Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und der Übergangslinie.

Wenn ein Athlet diese Regel nicht befolgt, ist er oder im Falle eines Staffellaufes sein Team zu disqualifizieren.

Zeichnung unverändert

Anmerkung: Bei Veranstaltungen nach Regel 1.1d und 1.1h können die teilnehmenden Länder vereinbaren, nicht in Einzelbahnen zu laufen.

Erläuterung: Anstelle von Kegeln oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden (siehe auch Regel 170. 13c).

Verlassen der Laufbahn

6. Verlässt ein Läufer freiwillig die Laufbahn, darf er danach den Lauf nicht mehr fortsetzen, und dies ist als Aufgabe des Wettbewerbs zu erfassen. Sollte der Läufer versuchen den Lauf wieder aufzunehmen, ist er vom Schiedsrichter zu disqualifizieren.

Markierungen

7. Außer wie in Regel 170.4 festgelegt dürfen Läufer keine Markierungen oder Gegenstände zu ihrer Unterstützung auf oder entlang der Laufbahn anbringen, ausgenommen beim Staffellauf, bei dem alle oder nur der erste Teil der Teilstrecken in Einzelbahnen gelaufen wird.

Windmessung

8. Alle Windmessgeräte müssen von der IAAF zertifiziert sein und die Genauigkeit des benutzten Gerätes muss von einer durch die nationale Prüfbehörde zugelassenen Prüfstelle bestätigt sein, so dass alle Messungen zum nationalen und internationalen Messstandard zurückverfolgt werden können.
9. Nicht-mechanische Windmessgeräte müssen bei allen Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e, f, g und h benutzt werden und für jede Leistung, die zur Anerkennung als Weltrekord (wie in Regel 260.8 definiert) eingereicht wird. Mechanische Windmessgeräte sollen einen geeigneten Schutz haben, um das Einwirken von möglichen Seitenwinden zu reduzieren. Werden Röhrenmessgeräte benutzt, soll die Röhre auf jeder Seite der Messvorrichtung mindestens die zweifache Länge ihres Durchmessers haben.
10. Der Schiedsrichter Bahn hat sicherzustellen, dass bei Bahnwettbewerben das Windmessgerät neben der Zielgeraden, angrenzend an die Bahn 1 und 50m von der Ziellinie entfernt, aufgestellt ist. Es ist in einer Höhe von 1,22m und nicht weiter als 2m von der Laufbahn entfernt zu positionieren.

Nr. 11 - 13 sind unverändert.

Angabe von Zwischenzeiten (verschoben von 144.1-alt)

14. Zwischenzeiten und vorläufige Siegerzeiten können offiziell angesagt und/oder angezeigt werden. Im Übrigen dürfen diese Zeiten den Wettkämpfern von Personen aus dem Wettkampfbereich (Innenraum) heraus nur mitgeteilt werden, wenn der entsprechende Schiedsrichter dies vorher erlaubt hat. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn für die Wettkämpfer keine Zeitanzeigen an den entsprechenden Punkten einsehbar sind und diese Zeiten allen am Lauf teilnehmenden Wettkämpfern mitgeteilt werden. Athleten die Zwischenzeiten erhalten, die unter Verletzung dieser Regel kommuniziert wurden, sind so zu betrachten, als hätten sie Unterstützung erhalten und sind wie in Regel 144.2 vorgesehen zu behandeln.

Erfrischungen (verschoben von 144.6-alt)

- 15 a Bei Läufen auf der Bahn von 5000m und länger kann das Organisationskomitee (Veranstalter) Wasser und Schwämme für die Wettkämpfer bereitstellen, wenn die Wetterbedingungen dies rfordern.

b Bei Läufen auf der Bahn länger als 10000m sind Verpflegungsstellen, Wasser und Schwämme bereitzustellen. Verpflegung kann entweder vom Organisationskomitee (Veranstalter) oder vom Läufer gestellt werden und ist so bereitzustellen, dass sie für ihn leicht erreichbar ist oder ihm von dazu ermächtigten Personen in die Hand gegeben werden kann. Die von Läufern gestellte Verpflegung ist von Offiziellen, die das Organisationskomitee (Veranstalter) bestimmt, unter Aufsicht zu halten und zwar ab dem Zeitpunkt, da sie von den Läufern oder deren Vertretern hinterlegt wurde. *Diese Offiziellen haben sicher zu stellen, dass die Verpflegung nicht in irgendeiner Weise verändert oder verfälscht wurde.*

Regel 165 Zeitmessung und Zielbild

Nr. 1 bis 7 sind unverändert.

8. Drei offizielle Zeitnehmer (von denen einer der Zeitnehmerobmann ist) und ein oder zwei zusätzliche Zeitnehmer messen die Zeit des Siegers von jedem Lauf **und jede Leistung für Rekordzwecke** (für Mehrkämpfe siehe Regel 200.8b). Die Zeiten dieser zusätzlichen Zeitnehmer sind nur beim Ausfall von einer oder zwei der offiziellen Uhren zu berücksichtigen. In diesem Fall sind die Zeiten der zusätzlichen Zeitnehmer in der zuvor festgelegten Reihenfolge abzufragen, damit bei allen Läufen die offizielle Siegerzeit mit drei Uhren ermittelt wird.

Nr. 9 bis 14 sind unverändert.

15. Um sicherzustellen, dass die Kamera richtig ausgerichtet ist und um die Auswertung des Zielbildes zu erleichtern, sind die Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien mit der Ziellinie in geeigneter Weise schwarz zu kennzeichnen. Eine solche Markierung darf nicht vor der vorderen Kante der Ziellinie beginnen und von dort aus nicht mehr als 20mm nach hinten reichen (siehe auch Regel 164.2 und nachfolgende Zeichnung). **Ähnliche Schwarze Markierungen dürfen auch auf beiden Seiten der Schnittstelle einer passenden Bahnbegrenzungslinie mit der Ziellinie angebracht werden, um das Lesen weiter zu erleichtern.**

Zeichnung wird eventuell angepasst

Nationale Bestimmungen ÖLV

Bei nationalen Meisterschaften sind Zeitmesssysteme einzusetzen, die mindestens 100 Bilder pro Sekunde erzeugen.

Nationale Bestimmung SLV

Siehe Anhang 10 WO (1. Zulassungseinteilungen)

16. Die Platzierungen sind vom Zielbild mittels eines garantiert senkrecht zur Zeitskala ausgerichteten Cursors (Messlinie) abzulesen.

17. Das System muss die Endzeiten der Läufer automatisch erfassen und aufzeichnen und den Ausdruck eines Bildes ermöglichen, das die Zeit **eines jeden** Läufers zeigt. **Zusätzlich hat das System eine tabellarische Übersicht zu erstellen, die die Zeit jedes Athleten zeigt. Spätere Änderungen von automatisch ermittelten Werten und händischen Eingaben (wie Startzeit, Endzeit) sind automatisch durch das System in der Zeitskala des ausgedruckten Bildes und in der tabellarischen Übersicht anzuzeigen.**

18. Ein System, das entweder beim Start oder beim Zieleinlauf automatisch arbeitet, aber nicht

bei beiden, produziert weder Handzeiten noch vollautomatisch gemessene Zeiten und darf daher nicht für die Ermittlung offizieller Zeiten verwendet werden. In diesem Fall dürfen die von einem Zielbild abgelesenen Zeiten unter keinen Umständen als offiziell betrachtet werden, aber das Zielbild kann als Hilfsmittel bei der Feststellung der Positionen und zur Anpassung der Zeitabstände zwischen den Läufern herangezogen werden.

Anmerkung: Wird das Zeitmesssystem nicht durch das Startsignal in Gang gesetzt, ist dies auf der Zeitskala des Zielbildes automatisch anzuzeigen.

Inbetriebnahme

19. Der Obmann Zielbildauswertung ist für das Funktionieren der Zeitmesseinrichtung verantwortlich. Vor Beginn des Wettkampfs trifft er sich mit dem zuständigen technischen Personal, um sich mit der Anlage vertraut zu machen, **in dem er alle zutreffenden Einstellungen prüft**. Vor Beginn einer Veranstaltung, zu Beginn jeden Tages und nach Betriebsunterbrechungen hat er zusammen mit dem Bahnschiedsrichter und dem Starter die Nullkontrolle zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Zeitmesseinrichtung innerhalb der in Regel 165.14b festgelegten Zeit (d.h. gleich oder kleiner als 0,001 Sekunde) automatisch gestartet wird. Er soll die Überprüfung der Anlage überwachen und sicherstellen, dass die Kamera(s) korrekt ausgerichtet ist (sind).

Nr. 20 bis 25 sind unverändert.

Regel 166 Auslosen, Setzen und Qualifikation bei Laufwettbewerben (einige Ergänzungen und Ummummerierungen)

Runden und Läufe

Nr. 1 bis 3 sind unverändert.

Lösen der Bahnen

4. Bei Wettbewerben von 100m bis einschließlich 800m und der Staffeln bis einschließlich 4x400m mit mehreren aufeinander folgenden Runden sollen die Bahnen wie folgt gelöst werden:

a In der ersten Runde und in jeder vorgeschalteten Qualifikationsrunde nach Regel 166.1 ist die Bahnverteilung zu lösen.

Nationale Bestimmung DLV

Für Läufe der ersten Runde, vorgeschaltete Qualifikationsläufe sowie Läufe, die nur in einer Runde durchgeführt werden, kann die Bahnverteilung auch nach Regel 166,4b erfolgen. Hierbei sind die gültigen Leistungen der Bestenliste des vorher bestimmten Zeitraums für die Einordnung heranzuziehen. Das abweichende Verfahren nach dieser Bestimmung ist entsprechend rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntzugeben.

b In den folgenden Runden sind die Läufer nach jeder Runde entsprechend den Vorgaben in Regel 166.3a zu reihen bzw. bei 800m entsprechend Regel 166.3b.

Anschließend sind drei Auslosungen durchzuführen:

i eine für die am höchsten eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Bahnen 3, 4, 5 und 6 zuzulösen.

ii eine für die an fünfter und sechster Stelle eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Bahnen 7 und 8 zuzulösen.

iii eine für die zwei am niedrigsten eingeordneten Läufer/Staffeln, um ihnen die Bahnen 1 und 2 zuzulösen.

Anmerkung 1: Stehen weniger oder mehr als 8 Bahnen zur Verfügung, soll das vorgenannte System mit den notwendigen Änderungen angewandt werden.

Nationale Bestimmungen

Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den drei am höchsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Einzelbahnen 3, 4 und 5 zugelost und den drei am niedrigsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Einzelbahnen 1, 2 und 6.

Anmerkung 2: Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1d, e, f, g, h, i und j kann bei einem 800m-Lauf jede Bahn mit einem oder zwei Läufern besetzt oder im Gruppenstart von der Evolvente gestartet werden. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f soll das in Anmerkung 2 erwähnte Verfahren normalerweise nur für die erste Runde angewandt werden, ausnahmsweise auch in einer späteren Runde, wenn infolge Gleichstand oder auf Grund einer Entscheidung des Schiedsrichters mehr Läufer an einem Lauf teilnehmen, als dies vorauszusehen war.

Anmerkung 3: In allen 800m Läufen, einschließlich Finalläufen, in denen aus irgendeinem Grund mehr Wettkämpfer teilnehmen als Bahnen verfügbar sind, muss/müssen der/die Technische(n) Delegierte(n) festlegen, welche Bahnen mit mehr als einem Wettkämpfer auszulosen sind.

Anmerkung 4: Wenn mehr Bahnen als Läufer vorhanden sind, sollten die inneren Bahnen immer frei bleiben.

Einzigste Runde

5. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sind die Einzelbahnen/Startplätze für Läufe länger als 800m und Staffeln länger als 4x400m sowie für jeden Laufwettbewerb, der nur eine einzige Runde (Finale) erforderlich macht, auszulosen.

Nationale Bestimmungen

Bei Läufen von 100m bis einschließlich 800m und Staffeln bis einschließlich 4x400m, die in einer Runde entschieden werden (dies gilt auch für Zeitendläufe), ist das in Regel 166.4b, i, ii und iii aufgezeigte Verfahren anzuwenden.

Nationale Bestimmung ÖLV

Im Bereich des ÖLV gilt Regel 166.8 ausgenommen bei Läufen über 800m/1000m/1500m in Mehrkämpfen, wo die Verteilung der Startplätze entsprechend dem aktuellen Zwischenstand erfolgt.

6. Wenn festgelegt wird, einen Laufwettbewerb nur in mehreren Läufen in einer Runde, statt in mehreren Runden und Finals durchzuführen, haben die Durchführungsbestimmungen der Veranstaltung alle relevanten Überlegungen hinsichtlich Setzen der Läufe, Losen der Bahnen sowie die Methode der Ermittlung der Endergebnisse zu beinhalten.

Erläuterung: Dies gilt auch für Zeitendläufe.

7. Ein Läufer darf nur an dem Lauf bzw. auf der Bahn teilnehmen, für den/die er eingeteilt ist, ausgenommen bei Umständen, die nach Meinung des Schiedsrichters eine Änderung rechtfertigen.

Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

Weiterkommen

8. Wenn nicht nach Regel 166.2 gestattete alternative Tabellen verwendet werden, qualifizieren sich aus allen Vorrunden mindestens der Erste und der Zweite und es wird empfohlen, dass sich, wenn möglich, zumindest noch der Dritte jeden Laufes für die nächste Runde qualifiziert.

qualifizieren sich mindestens der Erste und der Zweite und es wird empfohlen, dass sich, wenn möglich, zumindest noch der Dritte jeden Laufes für die nächste Runde qualifiziert.

Außer wenn Regel 167 (Gleichstände) zur Anwendung kommt, qualifizieren sich alle anderen

Läufer,

- entsprechend Regel 166.2 nach ihrer Platzierung oder Zeit oder
- durch die individuellen Veranstaltungsbestimmungen oder
- entsprechend der Festlegung durch die Technischen Delegierten.

Bei der Qualifizierung nach Zeiten darf nur ein Zeitmesssystem berücksichtigt werden.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Die Bedingungen, nach denen sich die Läufer für die nächste Runde qualifizieren, sind in den »Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen zu Deutschen Meisterschaften« festgelegt oder werden vom Wettkampfleiter festgelegt. Die Voraussetzungen für das Weiterkommen sind auf den Wettkampflisten zu vermerken und rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Wettkampfleiter kann aufgrund einer hohen Teilnehmerzahl und einer geringen Anzahl an vorherigen Runden auch anstelle eines Endlaufes mehrere Zeitendläufe ansetzen. In diesem Fall sind die Zeiten aus allen Zeitendläufen gleichberechtigt. Bei Gleichständen ist Regel 167.2 anzuwenden. Bezüglich der Bahnverteilung sind möglichst viele leistungsgleiche Wettkämpfer unter Berücksichtigung der Bahngruppen in einem Lauf zu berücksichtigen.

Mindestzeiten zwischen Runden

7. Zwischen dem letzten Lauf einer Runde und dem ersten Lauf der nächsten Runde oder dem Finale müssen, wenn möglich, folgende Mindestzeitabstände eingehalten werden:

Bis einschließlich 200 m.....45 Minuten

über 200 m bis einschließlich 1000 m.....90 Minuten

über 1000 m.....nicht am selben Tag.

[5-Neu war 8-Alt; 7-Neu war 5-Alt; 8-Neu war 6-Alt; 9-Neu war 7-Alt]

Regel 168 Hürdenläufe

Nr. 1 ist unverändert

2. Die Hürde muss aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gefertigt sein, mit einer Hürdenlatte, die aus Holz oder einem anderen geeigneten **nichtmetallischen** Material besteht. Die Hürde besteht aus zwei Füßen und zwei möglichst weit außen angebrachten Säulen, die einen rechtwinkligen Rahmen bilden und von einem oder mehreren Querstäben stabilisiert wird. Die Hürde muss so gestaltet sein, dass ein mittig gegen die Oberkante der Hürdenlatte horizontal ansetzendes Gewicht von mindestens 3,6kg notwendig ist, um sie umzuwerfen. Die Hürde kann für jeden Wettbewerb in der Höhe verstellbar sein. Die Gegengewichte müssen dann so einstellbar sein, dass bei jeder Höhe das Gewicht von mindestens 3,6kg und höchstens 4,0kg erforderlich ist, um sie umzuwerfen.

Die Hürdenlatte (einschließlich der Durchbiegung der seitlichen Säulen der Hürde) darf sich bei einer mittig ansetzenden Kraft, die einem Gewicht von 10kg entspricht, nicht mehr als 35mm horizontal durchbiegen.

Erläuterung: Ein mittig gegen die Oberkante der Hürdenlatte horizontal ansetzendes Gewicht von 10kg darf diese um nicht mehr als 35mm in horizontale Richtung verbiegen.

Nr. 3 bis 5 sind unverändert

6. Alle Hürdenwettbewerbe müssen in Einzelbahnen gelaufen werden. Jeder Läufer muss dabei immer in seiner eigenen Bahn bleiben **und über die Hürden in seiner Bahn laufen**, ausgenommen von Umständen, die in Regel 163.4 genannt sind. **Ein Athlet ist auch zu disqualifizieren, wenn er direkt oder indirekt eine Hürde in einer anderen Bahn umwirft oder wesentlich verschiebt.**

Nationale Bestimmung ÖLV

Hürdenbewerbe, in denen Athleten verschiedener Altersklassen über dieselbe Strecke aber mit unterschiedlichen Hürdenhöhen bzw. –abständen starten, dürfen im selben Lauf ausgetragen werden. Zwischen den Bahnen mit unterschiedlichen Hürdenhöhen bzw. -abständen soll, wenn möglich, jeweils eine Bahn freigelassen werden. Die in solchen Bewerben erzielten Leistungen werden als Rekorde und für Limits anerkannt.

Nr. 7 bis 9 sind unverändert

Regel 169 Hindernisläufe

Nr. 1 bis 6 sind unverändert

7. Jeder Läufer überquert jedes Hindernis und **überquert** über oder läuft durch den Wassergraben. Tut er das nicht, führt das zur Disqualifikation.
Außerdem muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er:
a beim Sprung seitlich neben den Wassergraben tritt oder
b sein Fuß oder Bein im Augenblick der Überquerung neben dem Hindernis (an beliebiger Seite) unter dem Niveau der Oberkante des Hindernisses ist.

Nationale Bestimmung (Tabellen) ist unverändert

Regel 170 Staffelläufe

1. Die Standardstrecken sind: 4x100m, 4x200m, 100m-200m-300m-400m Schweden-Staffel (Medley Relay), 4x400m, 4x800m, 4x1500m, 4x1500m, **1200m-400m-800m-1600m Schweden-Langstaffel (Distance Medley Relay)**.

Anmerkung: Bei der Schweden-Staffel (Medley Relay) können die Teilstrecken auch in anderer Reihenfolge gelaufen werden. Die Regeln 170.14, 170.18, 170.19 und 170.20 sind entsprechend angepasst anzuwenden.

Nr. 2 bis 5 sind unverändert

6. a **Ein Staffelstab ist für alle Staffelläufe im Stadion zu verwenden und er muss während des Laufs durchgehend in der Hand getragen werden. Mindestens für Wettkämpfe durchgeführt nach Regel 1.1 a, b, c und f ist jeder Staffelstab zu nummerieren und hat eine unterschiedliche Farbe und kann einen Zeitmesstransponder enthalten.**
Anmerkung: Wenn möglich soll die Zuordnung der Farbe zu jeder Bahn oder Startlistenposition in der Startliste dargestellt werden.
- b Es ist den Läufern nicht erlaubt, Handschuhe zu tragen oder Stoffe (außer solchen, die nach Regel 144.2f erlaubt sind) oder Substanzen an ihren Händen aufzutragen, um den Staffelstab besser greifen zu können.
- c Wird der Stab fallen gelassen, darf er nur von dem Läufer aufgehoben werden, der ihn fallen ließ. Dazu darf er seine Einzelbahn verlassen, sofern er dadurch die Laufstrecke nicht abkürzt. Wenn der Staffelstab so fallen gelassen wird, dass er seitlich oder in Laufrichtung fällt (einschließlich wenn er über die Ziellinie fällt), muss der Wettkämpfer, der ihn fallen ließ, nach dem er ihn aufgehoben hat, mindestens zu dem Punkt zurückkehren, wo er ihn zuletzt in der Hand hielt, bevor er den Lauf fortsetzt. Vorausgesetzt diese Vorgehensweisen wurden dort, wo es zutreffend ist, befolgt und kein anderer Läufer wurde beim Aufheben des Staffelstabes behindert, führt das Fallenlassen des Staffelstabes nicht zur Disqualifikation.
Andernfalls, wenn ein Wettkämpfer diese Regel nicht befolgt, muss seine Mannschaft

disqualifiziert werden.

Erläuterung: Dies gilt auch, wenn der Staffelstab in den Innenraum fällt.

7. Der Staffelstab muss innerhalb des Wechselraums übergeben werden.
Die Übergabe beginnt, wenn der Staffelstab erstmals vom übernehmenden Läufer berührt wird und ist in dem Moment beendet, wenn dieser ihn allein in der Hand hält. Bei der Beurteilung, ob der Staffelstab innerhalb des Wechselraums übergeben wurde, ist ausschließlich die jeweilige Position des Staffelstabs maßgebend. Die Stabübergabe außerhalb des Wechselraums führt zur Disqualifikation.
 8. Vor und/oder nach der Übergabe des Staffelstabs sollen die Wettkämpfer in ihren Bahnen bleiben oder ihre Position beibehalten, bis die Bahn frei ist, um andere Wettkämpfer nicht zu behindern. Die Regeln 163.3 und 163.4 dürfen auf solche Athleten nicht angewandt werden. Sollte ein Läufer ~~absichtlich~~ ein Mitglied einer anderen Mannschaft dadurch behindern, dass er nach Beendigung seiner Teilstrecke seine Position oder seine Bahn verlässt, ist Regel 163.2 anzuwenden (Behind.).
 9. ~~Die Unterstützung eines Läufers durch Abstoßen oder auf andere Weise führt zur Disqualifikation.~~
Wenn ein Athlet während eines Laufes den Staffelstab eines anderen Teams nimmt oder aufhebt, ist seine Mannschaft zu disqualifizieren. Die andere Mannschaft sollte nicht bestraft werden, solange kein Vorteil erzielt wurde.
 10. Jeder Teilnehmer einer Staffelmannschaft darf nur eine Teilstrecke laufen. Aus allen für die Veranstaltung gemeldeten Wettkämpfern, gleich ob für diesen oder einen anderen Wettbewerb, bilden vier Wettkämpfer in jeder beliebigen Runde eine Staffelmannschaft. Hat jedoch eine Staffelmannschaft den Wettbewerb begonnen, dürfen nur zwei zusätzliche Wettkämpfer als Ersatz in dieser Staffelmannschaft eingesetzt werden.
Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, ist sie zu disqualifizieren.
Erläuterung: Die Zahl der Wettkämpfer, die eine Staffelmannschaft bilden, entspricht der Anzahl der Teilstrecken. Unabhängig davon dürfen nur maximal zwei Wettkämpfer als Ersatz in der Staffelmannschaft eingesetzt werden.
 11. Die Zusammensetzung einer Staffelmannschaft und die Reihenfolge in der sie läuft sind spätestens eine Stunde vor der bekanntgegebenen Callroomzeit (Callroom 1) für den ersten Lauf jeder Runde offiziell zu melden. Spätere Änderungen müssen durch einen vom Organisationskomitee/Veranstalter berufenen medizinischen Offiziellen überprüft und bestätigt werden. Dies kann spätestens bis zur Final Call Zeit des Laufes, in dem die betreffende Mannschaft teilnimmt, erfolgen. Die Mannschaft hat in der namentlich genannten und angegebenen Reihenfolge zu laufen. Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, ist sie zu disqualifizieren.
Erläuterung: Hat ein Verein (im DLV auch LG und StG) für denselben Wettbewerb mehrere Staffelmannschaften gemeldet, ist die namentliche Meldung einschließlich der Ersatzläufer für jede Staffelmannschaft getrennt vorzunehmen. Die endgültige Besetzung und Reihenfolge innerhalb einer Staffelmannschaft muss 90 Minuten (ÖLV: 120 Minuten bei nichtnamentlicher Nennung bzw. sonst 60 Minuten) vor Beginn des ersten Laufs einer Runde schriftlich am Stellplatz angegeben werden.
- Nr. 12 bis 16 sind unverändert
17. Die Schweden-Langstaffel und der 4x1500m-Lauf ist ohne Benützung von Einzelbahnen zu laufen.

18. Beim 4x100m- und 4x200m-Lauf dürfen alle Läufer, außer dem ersten, und in der Schwedenstaffel dürfen nur der zweite und dritte Läufer, höchstens 10m vor dem Wechselraum anlaufen (siehe Regel 170.3). In jeder Bahn ist diese erweiterte Anlaufzone deutlich zu kennzeichnen. Befolgt ein Wettkämpfer diese Regel nicht, ist seine Mannschaft zu disqualifizieren.
19. Beim letzten Wechsel in der Schwedenstaffel und bei **allen Wechseln** in den 4x400m-, 4x800m-, **Schweden-Langstaffel**- und 4x1500m-Läufen ist es Wettkämpfern nicht erlaubt, außerhalb ihrer Wechselzone anzulaufen, sondern sie müssen innerhalb dieser Zone ablaufen. Wenn ein Wettkämpfer diese Regel nicht befolgt, ist seine Mannschaft zu disqualifizieren.

Nr. 20 bis 21 sind unverändert

Abschnitt 4 Technische Wettbewerbe

Regel 180 Allgemeine Bestimmungen - Technische Wettbewerbe

Probeversuche am Wettkampflplatz

Nr. 1 und 2 sind unverändert

Markierungen

3. a In allen technischen Wettbewerben, bei denen eine Anlaufbahn benutzt wird, müssen Markierungen, wenn sie verwendet werden, entlang dieser hingestellt werden, ausgenommen beim Hochsprung, wo sie im Anlaufbereich platziert werden können. Ein Wettkämpfer darf zur Unterstützung seines Anlaufs und des Absprungs eine oder zwei Markierungen benutzen (vom Organisationskomitee/Veranstalter zur Verfügung gestellt oder genehmigt). Werden solche nicht zur Verfügung gestellt, darf er Klebeband verwenden, aber keine Kreide oder eine ähnliche Substanz oder etwas, das untilgbare Flecken hinterlässt.
- b Bei Stoß-/Wurf Wettbewerben aus dem Kreis darf ein Wettkämpfer nur eine Markierung benutzen. Diese kann auf dem Boden unmittelbar hinter dem Kreisring oder angrenzend daran platziert werden. Dies ist nur für die Dauer des eigenen Versuchs des Wettkämpfers erlaubt und darf die Sicht der Kampfrichter nicht beeinträchtigen. Eigene Markierungen dürfen nicht im Sektor oder entlang diesem platziert werden.

Erläuterung: Markierungen in der Sprunggrube sind nicht zulässig.

Anmerkung: Jede Markierung darf nur aus einem einzigen Teil bestehen.

- c Beim Stabhochsprung soll der Veranstalter außerhalb der Anlaufbahn geeignete und sichere Abstandsmarkierungen anbringen und zwar alle 0,5m zwischen 2,5m und 5m vor der Nulllinie und alle 1,0m zwischen 5m und 18m.

Weitenmarkierungen und Windanzeigen (Windanzeige aus 144.5 übernommen)

4. a Eine unverwechselbare Flagge oder Markierung kann vorgesehen werden, um den existierenden Weltrekord oder den entsprechenden Gebiets-, National- oder Meeting-Rekord zu markieren.
- b Bei allen Sprung-, Diskus- und Speerwurf Wettbewerben sollen an geeigneter Stelle eine oder mehrere Windanzeigen aufgestellt werden, die dem Wettkämpfer die ungefähre Windrichtung und -stärke anzeigen.

Wettkampfreihenfolge und Versuche

Nr. 5 und 6 sind unverändert

Protokollierung der Versuche (Änderung von Text und Querverweis)

7. Außer bei Hochsprung und Stabhochsprung, ist ein gültiger Versuch durch die erfasste Messung anzugeben.
Für die Nutzung der Standardabkürzungen und Symbole in allen anderen Fällen siehe Regel 132.4.

Nr. 8 bis 11 sind unverändert (Vollendung der Versuche; Qualifikationswettkampf)

12. Die Qualifikationsbedingungen, die Qualifikationsnormen und die Zahl der Wettkämpfer für das Finale werden von den Technischen Delegierten festgelegt. Sind solche nicht berufen, bestimmt das Organisationskomitee (*Veranstalter*) dies. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sollen mindestens 12 Wettkämpfer das Finale erreichen, **vorbehaltlich anderer Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen.**

13. In einem Qualifikationswettkampf, ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung, sind

jedem Wettkämpfer bis zu drei Versuche zu gewähren. Hat ein Wettkämpfer die Qualifikationsnorm einmal erreicht, darf er den Qualifikationswettkampf nicht fortsetzen.

14. In einem Qualifikationswettkampf des Hoch- und Stabhochsprungs setzen die Wettkämpfer, die nicht nach drei aufeinander folgenden Fehlversuchen ausgeschieden sind, den Wettkampf in Übereinstimmung mit Regel 181.2 (**einschließlich des vorausgehenden Versuchs**) bis zum Abschluss des letzten Versuchs über die als Qualifikationsnorm festgelegte Sprunghöhe fort, es sei denn, die Zahl der Teilnehmer am Finale - wie unter Regel 180.12 festgelegt - ist erreicht. **Wenn feststeht, dass ein Athlet das Finale erreicht hat, darf er in der Qualifikation nicht weiter mitmachen.**

Nr. 15 und 16 sind unverändert

Ersatzversuche (statt Behinderung)

17. Wird ein Wettkämpfer auf irgendeine Weise bei seinem Versuch behindert **oder kann der Versuch nicht korrekt protokolliert werden**, hat der Schiedsrichter das Recht, ihm einen Ersatzversuch zu gewähren. **Keine Änderung der Reihenfolge ist erlaubt. Eine angemessene Zeit für die Wiederholung des Versuches ist zu gewähren entsprechend den besonderen Umständen des Falles. In den Fällen, in denen der Wettbewerb fortgesetzt wurde, bevor der Ersatzversuch zuerkannt wurde, soll er durchgeführt werden, bevor weitere Versuche gemacht werden.**

Erläuterung: Ansagen, Siegerehrungen, Startschüsse usw. gelten nicht als Behinderung.

Erlaubte Versuchszeit (Änderung der Überschrift)

18. **Regeltext ist geblieben**

Nr. 19 bis 22 sind unverändert (einschließlich Überschriften)

A. Vertikale Sprünge (Hoch- und Stabhochsprung)

Regel 181 Allgemeine Bestimmungen - Vertikale Sprünge

1. Vor Beginn des Wettkampfs gibt der Obmann des Kampfgerichts den Wettkämpfern die Anfangshöhe und die weiteren Sprunghöhen bekannt, auf die die Sprunglatte jeweils nach Beendigung eines Durchgangs höher gelegt wird, bis nur noch ein als Gewinner feststehender Wettkämpfer im Wettkampf verblieben ist oder ein Gleichstand auf dem ersten Platz besteht. (**Für Mehrkämpfe siehe Regel 200.8d**).

Nr. 2 und 3 sind unverändert

4. Außer es ist nur noch ein Wettkämpfer im Wettkampf verblieben und hat diesen gewonnen (*d.h. solange der Sieger noch nicht feststeht*), gilt:

- a Die Sprunglatte ist nach jedem Durchgang beim Hochsprung nicht weniger als 2cm und beim Stabhochsprung nicht weniger als 5cm höher zu legen.
b Die jeweilige Steigerung der Sprunghöhe darf nicht zunehmen.

Diese vorstehend in Regel 181.4a und 181.4b genannten Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer vereinbaren, die Sprunglatte direkt auf eine Weltrekordhöhe zu legen.

Erläuterung: Dies gilt auch für Europarekord und nationale Rekorde, wenn die entsprechende Sprunghöhe für alle noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer ein solcher Rekord wäre. Für den Bereich des DLV gilt es auch, wenn die entsprechende Sprunghöhe für alle noch verbliebenen Wettkämpfer eine gemeinsame Qualifikationsleistung für eine

höherrangige Veranstaltung ist.

Hat ein Wettkämpfer den Wettkampf gewonnen, entscheidet er nach Rücksprache mit dem entsprechenden Kampf- oder Schiedsrichter über die Höhe oder die Höhen, auf die die Sprunglatte zu legen ist.

Anmerkung: *Diese Regel gilt nicht für Mehrkämpfe.*

In einem Mehrkampf Wettbewerb einer Veranstaltung gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss durchgehend jede Steigerung gleichmäßig beim Hochsprung 3cm und beim Stabhochsprung 10cm betragen.

Nationale Bestimmungen

In allen Klassen der Team-DM, SVM und bei den Mehrkampf Wettbewerben sind die in der Ausschreibung festgelegten Sprunghöhen bis zum Ende des Wettkampfs einzuhalten.

Nr. 5 bis 10 sind unverändert (einschließlich Überschriften)

Regel 182 Hochsprung

Der Wettkampf

1. Der Wettkämpfer muss mit einem Fuß abspringen.
2. Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer:
 - a während des Sprungs so auf die Sprunglatte einwirkt, dass sie danach nicht auf den Auflegern liegen bleibt, oder
 - b mit irgendeinem Teil seines Körpers die Aufsprungmatte oder den Boden hinter der senkrechten Ebene zur vorderen Kante der Sprunglatte entweder zwischen oder seitlich neben den Sprungständern berührt, ohne vorher die Sprunglatte zu überqueren. Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer beim Absprung die Aufsprungmatte mit dem Fuß berührt und nach Meinung des Kampfrichters daraus keinen Vorteil erzielt.

Anmerkung: *Als Hilfe für die Beurteilung, ob diese Bestimmung beachtet ist, muss eine 5cm breite weiße Linie (üblicherweise mit Klebeband oder ähnlichem Material) zwischen den Sprungständern und jeweils 3m seitlich davon gezogen werden (Null-Linie). Deren Vorderkante (zum Anlaufbereich hin) soll in der senkrechten Ebene durch die Vorderkante der Sprunglatte liegen (siehe Zeichnung Hochsprunganlage).*

c die Latte oder die senkrechten Teile der Ständer beim Anlaufen berührt ohne zu springen.

Erläuterung: *Es ist kein Fehlversuch, wenn sich die Sprunglatte durch Einwirkung des Wettkämpfers beim Sprung dreht und mit einer anderen Seite als der üblichen Auflagefläche auf den Auflegern liegen bleibt.*

Anlaufbereich und Absprungsfläche

3. Die **Breite Länge** des Anlaufbereichs muss mindestens **16m** und die **Länge muss mindestens 15m** betragen (**Mindestradius**), **außer** bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, e und f, **wo müssen es mindestens 25m sein müssen. Wo es die Bedingungen zulassen, sollen es mindestens 25m sein.**

Nr. 4 bis 10 sind unverändert (einschließlich Überschriften)

Regel 183 Stabhochsprung

Der Wettkampf

1. Die Wettkämpfer können die Sprunglatte nur in Richtung Aufsprungmatte verschieben lassen und zwar so, dass die dem Athleten zugewandte Kante der Sprunglatte im Bereich von der Oberkante der Einstichkastenrückwand (**Null-Linie**) bis zu 80cm in Richtung Aufsprungmatte

liegt.

Der Wettkämpfer muss vor Beginn des Wettkampfs den entsprechenden Offiziellen über die für den ersten Versuch gewünschte Position der Sprunglatte informieren, die er für seinen ersten Versuch benötigt. Diese Position ist zu registrieren.

Wünscht er anschließend irgendwelche Veränderungen, soll er sie dem entsprechenden Offiziellen unverzüglich mitteilen, bevor die Sprunglatte gemäß seinen vorherigen Wünschen ausgerichtet wurde. Versäumt er dies, läuft der Zeitraum für seinen Versuch weiter.

Anmerkung: Eine Linie von 10mm Breite und von unterscheidbarer Farbe muss im rechten Winkel zur Anlaufbahn deckungsgleich mit der Oberkante der Stoppwand des Einstichkastens (auf dem Boden bis zu den Ständern) gezogen werden (Null-Linie). Eine ähnliche bis zu 50mm breite ~~entsprechende~~ Linie ist auf der Oberfläche der Aufsprungmatte anzubringen und bis zu den äußeren Kanten der Sprungständer hin zu verlängern. Die in Anlaufrichtung nähere Kante der Linie deckt sich mit der Oberkante der Stoppwand.

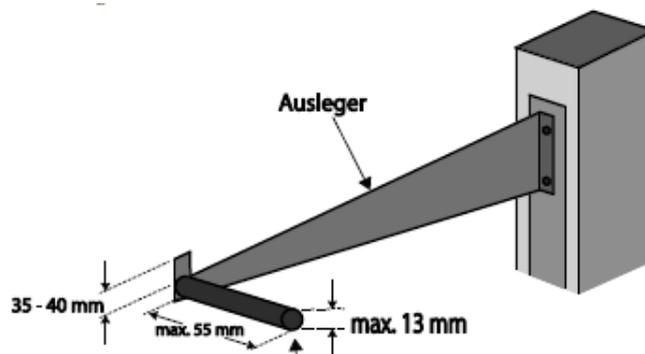
Erläuterung: Die Anlage befindet sich in »Null-Stellung«, wenn das Lot an der Vorderkante der Sprunglatte mit dem vorderen Rand der »Null-Linie« übereinstimmt. Von dieser Stellung aus kann die Sprunglatte verschoben werden. Eine Positionsveränderung kann noch innerhalb des festgelegten Versuchszeitraums vorgenommen werden.

Nr. 2 bis 6 sind unverändert (einschließlich Überschriften)

7. Die seitliche Neigung der Anlaufbahn ~~soll darf~~ nicht größer sein als 1:100 (1%), wenn nicht spezielle Umstände existieren, die die IAAF veranlassen eine Ausnahmeregelung zu erstellen, und das Gesamtgefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 40m nicht größer sein als 1:1000 (0,1%).

Nr. 8 und 9 sind unverändert

10. Die Sprunglatte muss mit ihren Enden so auf waagrechten Auflegern liegen, dass sie beim Berühren durch den Wettkämpfer oder seinen Sprungstab leicht in Richtung Aufsprungmatte fallen kann. Die Aufleger dürfen keine Kerben oder Vertiefungen irgendwelcher Art haben und müssen mit einem Durchmesser von höchstens 13mm durchgehend gleichmäßig dick sein. Die Aufleger, die an den Auslegern befestigt sind, dürfen nicht länger als 55mm sein. Die Ausleger müssen glatt sein. Die senkrechten, rückseitigen Anschläge der Aufleger müssen glatt und so konstruiert sein, dass die Sprunglatte nicht oben auf ihnen liegen bleiben kann. Sie ~~müssen sollen~~ die Aufleger um 35mm bis 40mm überragen (siehe nachstehende Zeichnung).



Der Abstand zwischen den beiden Auflegern muss 4,30m bis 4,37m betragen. Die Aufleger dürfen weder mit Gummi noch mit einem anderen Material beschichtet sein, das die Reibung zwischen ihnen und den Endstücken der Sprunglatte erhöht. Sie dürfen auch keine Art von Federung haben.

Anmerkung: Um das Verletzungsrisiko von Athleten durch einen Sturz auf die Bodenteile der Ständer zu mindern, können die Aufleger, die die Sprunglatte tragen, auf Verlängerungsarmen (sog. Ausleger) angebracht werden, die fest mit den Ständern verbunden sind. So können die Sprungständer weiter auseinander gestellt werden, ohne dadurch die Länge der Sprunglatte zu vergrößern (siehe Zeichnung).

Nr. 11 und 12 sind unverändert

B. Horizontale Sprünge (Weit- und Dreisprung)

Regel 184 Allgemeine Bestimmungen - Horizontale Sprünge

Anlaufbahn

1. Die Länge der Anlaufbahn muss, gemessen von der jeweiligen Absprunglinie, mindestens 40m und wo es die Bedingungen erlauben 45m betragen. Sie hat eine Breite von 1,22m ($\pm 0,01$ m) und muss auf beiden Seiten mit 50mm breiten weißen Linien gekennzeichnet sein. *Anmerkung: Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Anlaufbahn eine maximale Breite von 1,25m haben.*

2. Die seitliche ~~maximale~~ Neigung der Anlaufbahn ~~soll~~ **muss nicht größer sein als** 1:100 (1% ~~betragen~~, %), **wenn nicht spezielle Umstände existieren, die die IAAF veranlassen eine Ausnahmeregelung zu erstellen**, und das Gesamtgefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 40m nicht größer sein als 1:1000 (0,1%).

Nr. 3 bis 9 sind unverändert (einschließlich Überschriften)

Windmessung

10. Die Windgeschwindigkeit muss für die Dauer von 5 Sekunden von dem Zeitpunkt an gemessen werden, wenn der Wettkämpfer eine neben der Anlaufbahn angebrachte Markierung passiert. Diese Markierung ist beim Weitsprung 40m und beim Dreisprung 35m von der Absprunglinie entfernt. Ist der Anlauf des Wettkämpfers kürzer als 40m bzw. 35m, beginnt die Zeit mit dem Beginn des Anlaufs.

11. **Der entsprechende Schiedsrichter für die Technischen Wettbewerbe hat sicherzustellen, dass das Windmessgerät ~~muss~~ 20m vor der Absprunglinie in einer Höhe von 1,22m steht, und nicht weiter als 2m von der Anlaufbahn entfernt ist.**

12. Das Windmessgerät ist das Gleiche wie das in den Regeln 163.8 und 163.9 beschriebene. Es muss betrieben werden, wie dies in Regel 163.11 und 163.12 beschrieben ist und abgelesen werden entsprechend Regel 163.13.

Nationale Bestimmung DLV

Bei Wettbewerben der m. und w. Jugend U14 wird kein Wind gemessen.

Nationale Bestimmung ÖLV

Bei Wettbewerben der Altersklasse U14 wird kein Wind gemessen.

Nationale Bestimmung SLV

Bei Wettbewerben U14 und jünger wird kein Wind gemessen (siehe Datenblatt Weit/Drei).

Regel 186 Dreisprung

Auf den Dreisprung sind die Regeln 184 und 185 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

Nr. 1 und 2 sind unverändert

Der Absprungbalken

3. Die Entfernung zwischen der Absprunglinie und dem Ende der Sprunggrube muss für Männer mindestens 21 m betragen.
4. Bei internationalen Veranstaltungen **sollen verschiedene Absprungbalken für Männer und Frauen verwendet werden**. Die Absprunglinie darf für Männer nicht weniger als 13 m und für Frauen nicht weniger als 11 m von dem vorderen Rand der Sprunggrube entfernt sein. Bei jeder anderen Veranstaltung ist diese Entfernung dem entsprechenden Leistungsniveau der Wettkämpfer anzupassen.
Erläuterung: Empfohlen werden 9 m und 7 m.
5. Zwischen der Absprunglinie und der Sprunggrube muss für die Step- und Jump-Phase ein 1,22 m ($\pm 0,01$ m) breiter Auf-/Absprungbereich sein, der festen und gleichmäßigen Halt bietet.
Anmerkung: Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann dieser Bereich eine Breite von maximal 1,25 m haben.

C. Stoß- und Wurfwettbewerbe

Regel 187 Allgemeine Bestimmungen

Nr. 1 bis 8 sind unverändert (einschließlich Überschriften und Zeichnungen)

Anlaufbahn beim Speerwurf

9. Die Anlaufbahn beim Speerwurf muss mindestens 30m lang sein außer bei Veranstaltungen nach Regel 1.1a, b, c, e, f müssen es mindestens 33,50m sein. Wo die Bedingungen es zulassen, sollen es mindestens 36,50m sein. Sie muss mit zwei parallelen 50mm breiten weißen Linien im Abstand von 4m gekennzeichnet sein. Der Wurf muss vor einem Kreisbogen (Abwurfbogen) ausgeführt werden, der einen Radius von 8m hat. Der Abwurfbogen besteht aus einem 70mm breiten Streifen, der aufgemalt oder aus Holz oder einem passenden nicht korrodierenden Material wie Plastik ist. Er muss weiß und niveaugleich mit dem Boden sein. An den Enden sind rechtwinklig zu den Begrenzungslinien der Anlaufbahn 0,75m lange und 70mm breite weiße Linien zu ziehen, die an der Innenkante der seitlichen Begrenzungslinien beginnen (siehe Zeichnung und Regel 187.17b). Die maximale seitliche Neigung der Anlaufbahn **soll ~~darf~~ nicht größer** sein als 1:100 (1%), **wenn nicht spezielle Umstände existieren, die die IAAF veranlassen eine Ausnahmeregelung zu erstellen**, und das Gefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 20m nicht größer sein als 1:1000 (0,1%)

Erläuterung: Der Abwurfbogen sollte so angelegt sein, dass jenseits davon - in Wurfrichtung - noch ein Kunststoffbelag von einem Meter Breite ist.

Nr. 10 bis 20 sind unverändert (einschließlich Überschriften und Zeichnungen)

Regel 188 Kugelstoß

Der Wettkampf

1. Die Kugel muss mit einer Hand von der Schulter aus gestoßen werden. Zu Beginn des Versuches nimmt der Wettkämpfer eine Stellung im Stoßkreis ein, bei der die Kugel den Hals oder das Kinn berühren oder in nächster Nähe dazu liegen muss. Während der Ausführung des Stoßes darf die Hand nicht aus dieser Stellung gesenkt werden. Die Kugel darf nicht hinter die Schulterlinie genommen werden.

Anmerkung: Radschlagtechnik ist nicht erlaubt.

Der Stoßbalken

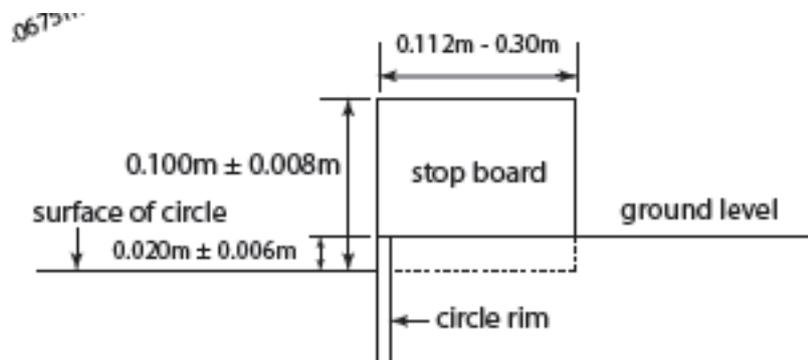
2. Der Stoßbalken muss weiß, aus Holz oder anderem geeigneten Material gefertigt und so bogenförmig sein, dass seine Innenfläche mit der Innenkante des Kreisrings übereinstimmt und im Lot zur Oberfläche des Kreisringes ist. Er muss mittig zu den Sektorlinien platziert und fest im Boden oder in dem den Kreisring umgebenden Beton verankert sein (siehe Zeichnung Kugelstoßkreis).

Anmerkung: Stoßbalken nach den Spezifikationen der IAAF von 1983/84 bleiben gültig.

3. Abmessungen. Der Stoßbalken ist 0,112m bis 0,30m breit, mit einer Sehne von 1,21m ($\pm 0,01$ m), bezogen auf einen Kreisbogen mit dem gleichen Radius wie der Stoßkreis, und ist 0,10m ($\pm 0,008$ m) hoch, bezogen auf das Niveau der Kreisinnenfläche **angrenzend an den Stoßbalken** (siehe Zeichnungen).

Erläuterung: Daraus ergibt sich ein Höhenmaß für den Balken von 0,080m ($\pm 0,002$ m).

Die ersten beiden Zeichnungen sind unverändert, die dritte wurde wie folgt ersetzt.



Nr. 4 und 5 sind unverändert

Abschnitt 5 Mehrkämpfe

Regel 200 Mehrkämpfe

Nr. 1 bis 7 sind unverändert (einschließlich Überschriften)

8. Die Wettkampffregeln für die Einzelwettbewerbe sind auch auf die Disziplinen des Mehrkampfs anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:
- a beim Weitsprung und in allen Stoß-/Wurfdisziplinen hat jeder Wettkämpfer nur drei Versuche,
 - b für den Fall, dass eine vollautomatische Zielbildanlage nicht zur Verfügung steht, muss die Laufzeit für jeden Wettkämpfer von drei Zeitnehmern unabhängig voneinander gemessen werden,
 - c bei den Laufdisziplinen ist nur ein Fehlstart pro Lauf erlaubt ohne die für den Fehlstart verantwortlichen Wettkämpfer zu disqualifizieren. Jeder Wettkämpfer, der einen weiteren Fehlstart in diesem Lauf verursacht, muss disqualifiziert werden (siehe auch Regel 162.7).
 - d bei vertikalen Sprüngen muss durchgehend jede Steigerung gleichmäßig beim Hochsprung 3cm und beim Stabhochsprung 10cm betragen. (Übernahme von Alt-181.4, wobei der Text „Veranstaltungen gemäß Regel 1.1“ gestrichen wurde).

Nr. 9 bis 11 sind unverändert

Gleichstand

12. Erreichen zwei oder mehr Wettkämpfer die gleiche Anzahl an Punkten für irgendeinen Platz im Wettkampf, ist wie folgt vorzugehen, um zu entscheiden, ob es sich um einen Gleichstand handelt:
- a Der Wettkämpfer, der in einer größeren Anzahl von Disziplinen mehr Punkte erreicht hat als die anderen, muss den besseren Platz bekommen.
 - b Sind die Wettkämpfer nach Anwendung von Regel 200.13a gleich, muss der Wettkämpfer den besseren Platz bekommen, der in irgendeiner Disziplin die höchste Punktzahl erreicht hat.
 - c Sind die Wettkämpfer nach Anwendung von Regel 200.13b noch immer gleich, muss der Wettkämpfer den besseren Platz bekommen, der in einer zweiten Disziplin usw. die höhere Punktzahl erreicht hat.
 - d Sind die Wettkämpfer nach Anwendung von Regel 200.13c noch immer gleich, bleibt es beim Gleichstand.

Erläuterung: Regel 200.12a ist nicht anzuwenden, wenn mehr als zwei Athleten gleich stehen.

Nationale Bestimmung DLV

Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt auch für die männliche und weibliche U20 und U18. Für die Klassen ab U16 und jünger gelten die »Nationalen Punktetabellen«.

Nationale Bestimmung ÖLV

Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt für alle Altersklassen mit folgenden Ergänzungen: die 100m Hürden der m. U16 sind gleichzusetzen mit den 100m Hürden der Frauen. Für die 80m Hürden der w. U16 gibt es eine Zusatztablelle. Für den U14-Mehrkampf wird die Tabelle „Punktberechnung Mehrkampf U14“ verwendet (siehe ÖLV-Homepage unter „Regeln“). Die Punkte b-d kommen in den Altersklassen U18, U16 und U14 nicht zur Anwendung.

Abschnitt 6 Hallenveranstaltungen

Regel 210 Anwendbarkeit der Regeln für Freiluftwettkämpfe auf Hallenveranstaltungen

Mit den Ausnahmen, die in diesem Abschnitt 6 festgelegt sind [und den Anforderungen für Windmessung aus Regel 163 und 184](#), gelten die Regeln der Abschnitte 1 bis 5 für die Wettkämpfe im Freien auch für die Hallenveranstaltungen.

Regel 214 Start und Ziel auf der Rundbahn

Nr. 1 bis 5 sind unverändert (einschließlich Überschriften)

Durchführung der Läufe

6. a Läufe bis einschließlich 300m müssen vollständig in Einzelbahnen gelaufen werden. ~~Bei Läufen von 400m und weniger startet jeder Läufer in einer Einzelbahn.~~
- b Läufe länger als 300m und weniger als 800m werden bis zur markierten Übergangslinie am Ende der zweiten Kurve in Einzelbahnen gelaufen.
- c Für den Start bei 800m-Läufen kann jedem Läufer eine eigene Bahn zugewiesen werden oder bis zu zwei Läufer können einer Bahn zugewiesen werden oder es erfolgen Gruppenstarts; dazu werden vorzugsweise die Bahnen 1 und 4 benutzt. In diesen Fällen dürfen die Läufer erst nach der am Ende der ersten Kurve markierten Übergangslinie ihre Bahn verlassen bzw. die in der äußeren Gruppe Laufenden mit denen der innere Gruppe zusammenkommen [oder wenn das Rennen mit zwei Kurven in Bahnen gelaufen wird, erst am Ende der zweiten Kurve.](#)
- d Für Wettbewerbe länger als 800m sind keine Einzelbahnen zu benutzen, sie werden von einer Evolvente oder in Gruppen gestartet. [Wenn ein Gruppenstart erfolgt, ist die Übergangslinie entweder am Ende der ersten oder der zweiten Kurve. Wenn ein Athlet diese Regel nicht befolgt, ist er zu disqualifizieren.](#)

Die Übergangslinie ist eine gekrümmte, 50mm breite, nach jeder Kurve quer über die Laufbahn (ausgenommen Bahn 1) gezogene Linie. Damit die Läufer die Übergangslinie besser erkennen, müssen unmittelbar vor den Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie kleine Kegel oder Prismen hingestellt werden, die 50mm x50mm, nicht höher als 0,15m sind und in möglichst unterschiedlicher Farbe zur Übergangslinie und zu den Bahnbegrenzungslinien.

Anmerkung 1: Ausgenommen bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f können die Mitgliedsverbände bzgl. der 800m vereinbaren, nicht in Einzelbahnen zu starten.

Anmerkung 2: Bei einer Rundbahn mit weniger als sechs Einzelbahnen kann ein Gruppenstart, wie in Regel 162.10 beschrieben, erfolgen, um sechs Läufern die Teilnahme zu ermöglichen.

Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV

Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärkeren Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen. 800 m-Läufe sind auch von der Evolvente möglich.

Erläuterung: Anstelle von Kegel oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden.

Nr. 7 ist unverändert

Regel 218 Staffelläufe

Durchführung der Läufe

1. Bei der 4x200m-Staffel muss die gesamte erste Teilstrecke und die erste Kurve der zweiten Teilstrecke bis zur näheren Kante der Übergangslinie, beschrieben in Regel 214.6, in Einzelbahnen gelaufen werden. Regel 170.18 (*Anlauf*) ist nicht anzuwenden, deshalb ist es den zweiten, dritten und vierten Läufern nicht erlaubt außerhalb ihrer Wechselzonen anzulaufen, sie

müssen vielmehr innerhalb der Zone starten.

2. Die ~~Bei der~~ 4x400m-Staffel ist entsprechend Regel 214.6b zu laufen. ~~müssen die ersten beiden Kurven in Einzelbahnen gelaufen werden. Dementsprechend sind als Übergangslinie und als Wechselraummittemarkierungen etc. dieselben zu benutzen wie beim 400m Einzellauf.~~

3. Die 4x800m-Staffel ~~Bei der 4x800m-Staffel~~ ist entsprechend Regel 214.6c zu laufen. ~~muss die erste Kurve in Einzelbahnen gelaufen werden. Dementsprechend sind als Übergangslinie und als Wechselraummittemarkierungen usw. dieselben zu benutzen wie beim 800m Einzellauf.~~

Nr. 4 ist unverändert

Abschnitt 7 Gehwettbewerbe

Regel 230 Sportliches Gehen

Die Änderungen bei den Gehregeln habe ich vorerst nicht bearbeitet, weil sie für unsere allgemeine Kampfrichterausbildung weniger relevant sind.

Abschnitt 8 Straßenläufe

Regel 240 Straßenläufe

Nr. 1 bis 7 sind unverändert

Getränke-/Schwamm- und Verpflegungsstationen

8. a Im Start- und Zielbereich aller Straßenläufe müssen Wasser und andere geeignete Verpflegung bereitgestellt sein.

b Bei allen Straßenläufen ist Wasser in angemessenen Abständen von etwa 5km bereitzustellen. An diesen Stellen darf bei Straßenläufen länger als 10km zusätzlich zu Wasser weitere Verpflegung angeboten werden.

Anmerkung 1: Wenn Bedingungen unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Laufes, der Wetterbedingungen und der Fitnesszustand der Mehrzahl der Läufer es erfordern, können Wasser und/oder Verpflegung in kürzeren gleichmäßigen Abständen entlang der Strecke zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung 2: Wassersprühstationen können dann eingerichtet werden, wenn sie aus bestimmten organisatorischen und/oder klimatischen Bedingungen erforderlich erscheinen.

Erläuterung: Erfrischungsstellen sind Stationen, an denen ausschließlich Wasser und Schwämme bereitgestellt sind.

c Verpflegung kann Getränke, Energieergänzung, Nahrungsmittel oder andere Stoffe als Wasser beinhalten. Das Organisationskomitee (Veranstalter) wird festlegen, welche Verpflegung entsprechend den vorherrschenden Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.

d Verpflegung wird normalerweise vom Organisationskomitee (Veranstalter) bereitgestellt, aber es ist Läufer gestattet ihre eigene Verpflegung zu verwenden und der Läufer soll festlegen, an welcher Station sie ihm zur Verfügung gestellt werden soll. Die von den Läufern gestellte Verpflegung ist von Offiziellen, die das Organisationskomitee (Veranstalter) bestimmt, unter Aufsicht zu halten und zwar ab dem Zeitpunkt, da sie von den Läufern oder deren Vertretern hinterlegt wurde. Diese Offiziellen müssen sicherstellen, dass diese Verpflegung nicht verändert oder an ihr in irgendeiner Weise herumhantiert wird.

e Das Organisationskomitee (Veranstalter) muss den Bereich, aus dem die Verpflegung aufgenommen oder gereicht werden kann, durch Barrieren, Tische oder Bodenmarkierungen abgrenzen. Er soll nicht direkt auf der vermessenen Strecke sein. Die Verpflegung muss so hingestellt werden, dass sie für den Läufer leicht zugänglich ist oder ihm von dazu ermächtigten Personen in die Hand gegeben werden kann. Diese dazu ermächtigten Personen müssen innerhalb des ausgewiesenen Bereichs bleiben und dürfen weder die Strecke betreten noch einen Läufer behindern. In keinem Fall darf ein Offizieller oder eine berechtigte Person sich neben dem Läufer her bewegen ~~herlaufen~~, während dieser Verpflegung oder Wasser annimmt.

f Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f dürfen sich gleichzeitig bis zu zwei Offizielle pro Land hinter dem ausgewiesenen Bereich ihres Landes aufhalten.

- g Ein Läufer darf jederzeit Wasser oder Verpflegung in der Hand oder am Körper befestigt mit sich tragen, vorausgesetzt es wird vom Start an getragen bzw. an einer offiziellen Station aufgenommen oder erhalten.
- h Ein Läufer, der Verpflegung oder Wasser an einem anderen Ort als den offiziellen Stationen aufnimmt oder erhält (außer wo das aus medizinischen Gründen durch oder unter Leitung von Wettkampffiziellen gestellt wird) oder wenn er Verpflegung von einem anderen Läufer nimmt, sollte beim ersten solchen Verstoß durch den Schiedsrichter normalerweise durch Zeigen einer gelben Karte verwarnt werden. Bei einem zweiten Verstoß muss der Schiedsrichter den Läufer disqualifizieren, normalerweise durch Zeigen einer Roten Karte. Der Läufer muss dann sofort die Wettkampfstrecke verlassen.

Verhalten auf der Wettkampfstrecke

9. Bei Straßenläufen darf ein Läufer mit Erlaubnis und unter Aufsicht eines Offiziellen die **markierte Wettkampfstrecke** ~~Straße oder die Bahn~~ verlassen, sofern er dabei die zurückzulegende Wettkampfstrecke nicht verkürzt.
10. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise davon überzeugt, dass ein Läufer die markierte Wettkampfstrecke verlassen und dabei die zurückzulegende Laufstrecke verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.

Abschnitt 9 Crossläufe und Bergläufe

Regel 250 Crossläufe (national auch Waldläufe)

Nr. 1 bis 4 sind unverändert (einschließlich Überschriften)

Streckenlänge

5. Die Streckenlängen bei den IAAF-Crossweltmeisterschaften sollen etwa betragen:

Männer - Langcross..... **10 km** ~~12 km~~

Frauen - Langcross..... **10 km** ~~8 km~~

Junior Men..... 8 km

Junior Women..... 6 km

Die empfohlenen Streckenlängen bei Jugend Wettbewerben sollen etwa betragen:

Youth Boys..... 6 km

Youth Girls..... 4 km

Es wird empfohlen, bei anderen internationalen und nationalen Crossläufen ähnliche Streckenlängen festzulegen.

Regel 252 Landschaftsläufe (NEU)

Der blaue Text (DLV) ist noch vorläufig; er wurde zur Klarheit an einzelnen Stellen gemäß der englischen Fassung verändert (rot).

Der Kurs

1. a Landschaftsläufe finden auf einer Vielfalt von Böden statt (einschließlich unbefestigter Straßen, Waldwegen und einspurigen Fußwegen) innerhalb einer ursprünglichen Umgebung im Gelände (wie Berge, Einöde, Wälder oder Flachland), was hauptsächlich abseits von Straßen ist.
- b Abschnitte **mit** ~~von~~ **geschotterter** Oberfläche oder Beton sind zulässig, ~~aber~~ sollten **aber** auf ein Minimum des gewünschten Kurses beschränkt sein und dürfen 20% der Gesamtstrecke des Laufes nicht überschreiten. Es gibt keine Begrenzung für die Streckenlänge oder Höhenanstieg bzw. -abfall.

- c Der Organisator hat vor dem Rennen die Streckenlänge und Gesamtanstieg/ -gefälle des Kurses bekannt zu geben, diesen zu vermessen und eine Landkarte und ein detailliertes Profil Querschnitt des Kurses vorzubereiten zusammen mit der Beschreibung der technischen Schwierigkeiten, die während des Rennens auftreten können.
- d Der Kurs muss die sinngemäße Entdeckung der Gegend ausmachen.
- e Der Kurs muss so der Art markiert sein, dass die Athleten ausreichend Informationen erhalten, um ihn zu beenden ohne von ihm abzuweichen.

Ausrüstung

- 2. a Landschaftsläufe geben keinen Gebrauch einer bestimmten Technik oder eines besonderen Gerätes für deren Ablauf an.
- b Der Organisator kann, jedoch, vorschreiben oder empfehlen zwingend eine Sicherheitsausrüstung, passend zu den zu erwartenden oder möglicherweise eintretenden Gegebenheiten während des Rennens, mitzuführen, welche dem Athleten erlauben Notsituationen zu vermeiden oder, im Falle eines Unfalles, ein Alarmsignal geben und in Sicherheit bis zur Ankunft der Hilfe zu warten.
- c Eine Rettungsdecke, Pfeife, Versorgung mit Wasser- und Verpflegungsreserven sind das Minimum, welche ein Athlet besitzen sollte.
- d Wenn durch den Organisator speziell erlaubt, können Athleten Stäbe wie zum Beispiel Wanderstöcke benutzen.

Start

- 3. Die Läufe müssen mit einem Schuss aus dem Startrevolver gestartet werden, dabei muss das Kommando dem für Läufe länger als 400m (Regel 162.2b) entsprechen). Bei Läufen mit einer großen Zahl an Läufern soll fünf Minuten, drei Minuten und eine Minute vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden.

Sicherheit

- 4. Der Organisator sorgt für die Sicherheit der Läufer und der Offiziellen und muss einen rennspezifischen Plan für Gesundheit, Sicherheit und Rettung haben, einschließlich der Mittel, um Hilfe für Athleten und andere Teilnehmer in Notsituation bereitzustellen.

Erste Hilfe Stationen

- 5. Da der Seither ist Landschaftslauf beruhend auf Selbstversorgung beruht, soll jeder Athlet selbstständig zwischen den Erste Hilfe Stationen selbstständig in Bezug auf Kleidung, Kommunikation, Verpflegung und Getränke sein. Dementsprechend müssen Erste Hilfe Stationen ausreichend breit angelegt sein, gemäß dem Plan des Organisations, um die Eigenständigkeit der Athleten zu beachten, aber unter Berücksichtigung von Gesundheit und Sicherheit.

Verhalten auf der Wettkampfstrecke

- 6. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise davon überzeugt, dass ein Läufer die markierte Wettkampfstrecke verlassen und dabei diese verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.
- 7. Es genügt eine Unterstützung nur an den Erste Hilfe Stationen vorzusehen.
- 8. Der Organisator jedes Landschaftslaufes hat spezifische Durchführungsbestimmungen zu veröffentlichen, die die Umstände festlegen, die im Ergebnis zur Bestrafung oder Disqualifikation des Athleten führen können.

Abschnitt 10 Weltrekorde

Regel 260 Weltrekorde

Einreichung und Bestätigung ~~Allgemeine Bestimmungen~~

1. ~~Ein Weltrekord~~ Die Leistung muss bei einem ernsthaften Wettkampf erzielt worden sein, der ordnungsgemäß veröffentlicht, veranstaltet und vor dem Veranstaltungstermin vom Mitgliedsverband, in dessen Land oder Gebiet der Wettkampf stattfand, genehmigt und gemäß den IAAF-Regeln durchgeführt worden ist.

Nationale Bestimmung ÖLV

Österreichische Rekorde werden auch anerkannt, wenn weniger als drei Athleten bzw. weniger als zwei Staffelmansschaften teilgenommen haben.

Hinweis DLV: Regel 260 wurde vollständig überarbeitet. Der neue Text wird erst bei Veröffentlichung der IWR 2016-2017 zur Verfügung stehen.